



Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Zur Erreichung des akademischen Grades (B.A.)

S o z i a l e A r b e i t u n d M e n s c h e n r e c h t e

Welche Chancen und Möglichkeiten hat die Soziale Arbeit als global agierende Menschenrechtsprofession hinsichtlich der Einhaltung, Umsetzung und Förderung von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit und mit welchen Herausforderungen sowie Problemen ist beziehungsweise wird sie konfrontiert?“

Vorgelegt von

Lutz Orzechowski

URN: nbn:de:gbv:519-thesis2023-0452-4

Erstprüferin:

Frau Prof. Dr. Claudia Steckelberg

Zweitprüferin:

Frau Prof. Dr. Júlia Wéber

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Historische Entwicklungen der Menschenrechte.....	3
2.1	Von der Antike bis ins Mittelalter	3
2.2	Entwicklungen und Festschreibungen in der Neuzeit	6
3	Die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	9
3.1	Globale Auswirkungen und Folgeverträge	10
3.2	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Praxis	12
3.3	Kernaussagen	12
3.4	Kontroversen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	14
4	Menschenrechtsverletzungen von Unterzeichnerstaaten	16
4.1	Beispiele aus Nordamerika und Europa.....	17
4.2	China und die Uiguren	19
4.3	Zusammenfassung	20
5	Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	21
5.1	Grundsätze der Sozialen Arbeit.....	22
5.2	Forderungen und Umsetzungen der Sozialen Arbeit.....	23
5.3	ATD Fourth World – Ein Beispiel aus der Praxis	25
5.4	Herausforderungen bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen.....	27
6	Chancen und Risiken der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession	30
6.1	Notwendigkeit von Menschenrechtsprofessionen am Beispiel Sozialer Arbeit.....	30
6.2	Gefahren / Hürden / Ambivalenzen	31
6.3	Zukunftsausblick	34
7	Resümee und Beantwortung der Fragestellung.....	36
8	Literaturverzeichnis	42

1 Einleitung

„Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, [...] verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten [...].“ (UN-Vollversammlung, 1948)

Diese Ausschnitte aus der Präambel der 1948 festgeschriebenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sind bis heute maßgebend und grundlagenbildend für ... Völkerrechtsverträge, diplomatische Beziehungen und selbstverständlich auch einen respektvollen, gerechten und friedlichen Umgang zwischen Menschen, Völkern und Nationen. Dies zeigt auch ein weiterer Abschnitt der Präambel, in dem es heißt:

„[...] da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei grösserer Freiheit zu fördern [...]“ (UN-Vollversammlung, 1948)

Dieser Absatz widmet sich vor allem grundlegenden Werten wie sie bspw. auch im deutschen Grundgesetz oder der Verfassung der Vereinigten Staaten wiederzufinden sind. Die Rede von Würde, dem Wert der menschlichen Person, Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, sozialem Fortschritt und besseren Lebensbedingungen sowie die Förderung der Freiheit wirkt auch 75 Jahre nach Verfassen des Dokumentes zeitgemäßer denn je. Diese festgeschriebenen, für jeden Menschen gleich geltenden Attribute erscheinen zumindest theoretisch und moralisch selbstverständlich.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist jedoch auch Abbild einer Idealvorstellung in einer perfekten, friedlichen und gerechten Welt. Betrachtet man die Umsetzung, Förderung, die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen und die vielen

Brüche des Übereinkommens, könnte man meinen, dass viele der Unterzeichnernationen das Dokument nicht mehr als sonderlich maßgebend und grundlegend empfinden sowie nur noch situationsbedingt geltend.

Der soeben zitierte Abschnitt der Präambel zeigt jedoch auch die Kernelemente der nachfolgenden Arbeit auf. Es geht um Gleichberechtigung, Menschenrechte, Sozialen Fortschritt und verbesserte Lebenssituationen sowie der Sozialen Arbeit als sich dafür einsetzende Profession. Zunächst wird dabei ein kurzer Überblick über die historische Entstehung der Menschenrechte gegeben, wobei die wichtigsten Ereignisse und Dokumente herauskristallisiert sowie erläutert werden. Anschließend wird die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 genauer betrachtet, analysiert und mit heutigen Gedanken sowie Festlegungen ins Verhältnis gesetzt. Darauf folgend widmet sich die Arbeit aktuellen globalen Fällen von Menschenrechtsverletzungen der Unterzeichnerstaaten der AEMR sowie den Folgen eben dieser Verletzungen. Darauf aufbauend wird die Soziale Arbeit als theoretisch und praktisch agierende Menschenrechtsprofession betrachtet. Hierbei wird vertiefend auf die aktuellen Grundsätze und Begriffsdefinitionen sowie Forderungen und Umsetzungen der Profession mitsamt konkreten Beispielen für Maßnahmen und Projekte eingegangen. Die damit verbundenen globalen Herausforderungen münden schließlich in die Chancen und Risiken der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. In diesem Zuge soll ein sachlich betrachteter Zukunftsausblick für die Soziale Arbeit in Kontext globaler Menschenrechtsverletzungen, der Etablierung von Hilfsangeboten und Nichtregierungsorganisationen sowie Notwendigkeiten erfolgen, damit der Titel der Menschenrechtsprofession seinem Ruf gerecht wird. Den Abschluss der Arbeit bilden die Betrachtung sowie die Beantwortung der folgenden Fragestellung:

„Welche Chancen und Möglichkeiten hat die Soziale Arbeit als global agierende Menschenrechtsprofession hinsichtlich der Einhaltung, Umsetzung und Förderung von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit und mit welchen Herausforderungen sowie Problemen ist beziehungsweise wird sie konfrontiert?“

2 Historische Entwicklungen der Menschenrechte

Die folgenden Abschnitte werden sich mit grundlegenden Gedankenmodellen, Entwicklungen und beispielhaften globalen Ereignissen in der Geschichte der Entwicklung und Festigung von Menschenrechten beschäftigen. Sie sollen einen groben Überblick über die Entstehung sowie die Konkretisierung von allgemein gültigen Rechten und Pflichten eines Individuums geben. Zunächst werden Überlegungen der Antike, des Römischen Reichs sowie des Mittelalters betrachtet, während darauffolgend die wichtigsten Ereignisse der Neuzeit sowie der Moderne beleuchtet werden.

2.1 Von der Antike bis ins Mittelalter

Vorab ist zu sagen, dass Grundlagen der Überlegungen und Festlegungen bezüglich der Menschenrechte, der Gleichheit und Gerechtigkeit für Menschen sowie Rechte und Pflichten von Einzelnen, als auch der Gesamtheit der Bevölkerung auf den Denkmodellen des Naturrechts beruhen. Die ersten Anstrengungen diesbezüglich gehen bis ins vierte Jahrhundert v.Chr. zurück. Die bekanntesten Vertreter dieses Konzeptes und der Denkmodelle sind die griechischen Gelehrten Platon und Aristoteles, welche sich mit dem Bewusstsein für Unstimmigkeiten, der Sensibilität der Ungerechtigkeit sowie der Ausgewogenheit des Gerechtigkeitsprinzips befassten. Platon beschreibt in seinem Werk *Politeia* die Theorie von Parallelen zwischen der Gerechtigkeit im Staat sowie der sittlichen Vorbildlichkeit von Individuen, woraus sich eine Harmonie ergibt. Aus dieser Theorie ergibt sich, dass die Gerechtigkeit als Harmonie gleichzeitig mit dem Wohl des Staates verbunden ist (vgl. Dupré 2013, S. 8f.). Auch Aristoteles befasste sich mit dem Begriff der Gerechtigkeit und definierte eben dieses Gleichgewicht sowie diese Ausgewogenheit als grundlegend für ein geordnetes Zusammenleben. Jeder sollte das bekommen was ihm zusteht, wobei er sich immer auch auf die faire und gerechte Verteilung von Ressourcen, Rechten und Pflichten sowie Vorteilen und Belastungen berief. Kernaussage seiner Argumentation ist, dass generell gleiche Fälle gleichbehandelt werden sollen.

Aussagekräftig ist demnach ein Zitat aus einem Buch zu seiner Politik, in dem er den Menschen als gesellschaftliches Wesen beschreibt, welches von Natur aus Anspruch und Recht auf die Mitbestimmung innerhalb der Gemeinschaft hat:

„Hiernach ist denn klar, dass der Staat zu den naturgesetzmäßigen Gebilden gehört und dass der Mensch von Natur ein politisches Lebewesen ist [...] Die Verfassung des Staates sollte deshalb allen Bürgern ermöglichen, ihrer natürlichen Bestimmung gemäß ein glückliches, tugendhaftes Leben zu führen [...] Der Staat [...] ist eine Gemeinschaft von Gleichen, und zwar zu dem Zweck des möglichst besten Lebens“

(Aristoteles, 350 v. Chr.)

Verdeutlicht wird die Antike Sichtweise auf die Grundideen zur Gerechtigkeit durch die Figur der Justitia, der Göttin der Gerechtigkeit und des Rechtswesens. Die Darstellung dieser mit Augenbinde und zwei Waagschalen symbolisiert die Ausgewogenheit sowie Objektivität mit welchen Urteile gefällt werden, wobei auch Herkunft oder Hautfarbe einer Person unberücksichtigt bleiben sollen (vgl. Dupré 2013, S. 9).

Greifbare Dokumente und Niederschriften findet man neben dem antiken Griechenland auch im Römischen Reich und den damit verbundenen römischen Gesetzestexten, welche ebenfalls von Justitia als oberste Instanz geprägt sind. Neben Zivil- und Strafrecht lassen sich, bedingt durch die Größe des Römischen Reiches und den zahlreichen Bevölkerungsgruppen, auch Grundlagen für ein Völkerrecht finden, welches allgemein im gesamten Territorium gültig und anwendbar sein sollte. Grundlage für das sogenannte *ius gentium* waren allgemein gültige Werte und Normen sowie das damals bestehende Gerechtigkeitsgefühl. (vgl. Dupré 2013, S. 54f.)

Einige Jahrhunderte später lassen sich bereits konkretere Dokumente und Festlegungen finden, welche die Grundpfeiler für die heute bestehenden Menschenrechte bilden. Der Gedanke an eine Menschenwürde entwickelte sich zum Prinzip der Gleichheit und der Notwendigkeit von universellen Rechten für jedes Individuum weiter. Ein Beispiel dafür ist die *Magna Charta Libertatum*, auch bekannt als die großen Urkunden der Freiheit oder als großer Freibrief aus dem Jahr 1215, welche als eines der wichtigsten Schriftstücke gilt.

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem englischen König und einigen Vertreter*innen des damaligen Hochadels sowie der Kirche, mit dem Ziel, willkürliche Verfolgung von sogenannten Freien, als auch den Machtmissbrauch der königlichen Justiz zu unterbinden. (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 22)

Ebenfalls im Mittelalter soll in Mali um 1222 die *Charta of Mandén* oder auch Manden-Charta entstanden sein, welche bis heute als erste grundlegende Erklärung für Menschenrechte gilt und von der UNESCO als immaterielles Kulturerbe angesehen wird, obwohl diese nur mündlich überliefert ist. Sie beinhaltet Regeln für Soziale Strukturen, Organisationen sowie einem friedlichen Zusammenleben. Kernelemente der Charta sind die Unantastbarkeit des Menschenlebens, der Gleichheit aller Lebewesen sowie dem Verbot und der Abschaffung der Sklaverei. (vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe Mali e.V., 2023). Vor allem in dieser Epoche ist ein wiederkehrendes Prinzip zu erkennen, nämlich dass der Kampf sowie das Engagement um Leben, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit dort beginnt, wo damalige Herrschaftsstrukturen willkürlich ihre Macht ausnutzten und damit verbunden automatisch Einzelne oder ganze Gesellschaftszweige unterdrückten und ausbeuteten.

Weitaus größere und bedeutendere Ereignisse und Niederschriften in der Neuzeit bilden jedoch tatsächlich die Grundlage für heutige Menschenrechtsvorstellungen und vertreten somit das moderne Konzept der Menschenrechte. Vor allem durch das Aufbegehren von Völkern gegen den Staat konnten Umbrüche stattfinden, bestehende Unrechtsverhältnisse abgelöst werden sowie neue Ideen zum sozialen Zusammenleben und den Gedanken von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit entwickelt werden. Es fand ein Wandel in den Köpfen der Menschen statt, mit einem immer größer werdenden Drang der Individualisierung des Einzelnen. Dies fand Epochen- und Gesellschaftsübergreifend statt, beginnend mit Akteuren aus der Kunst in der Renaissance, welche ihren Stil veränderten und beispielweise den Gesichtern von gezeichneten Heiligen individuelle Züge verliehen und diese auf eine Ebene mit dargestellten Menschen, anstatt über diese zu stellen. So rückte der Mensch als Individuum mitsamt seinen Charaktereigenschaften ins Zentrum der Aufmerksamkeit und spielte nicht nur eine Nebenrolle, womit der Wille nach Gleichheit und individuellen Rechten zum Ausdruck gebracht wurde (Vgl. Hamm 2003, S. 15).

2.2 Entwicklungen und Festschreibungen in der Neuzeit

Besonders prägend für die heutigen Vorstellungen der allgemein gültigen Menschenrechte bzw. der Gleichheit und Gerechtigkeit waren vor allem die *Habeas Corpus Akte*, welche ein rechtsstaatliches Verhalten und damit die Freiheit des Menschen vor der Willkür des Königs schützen sollte sowie die im Jahr 1689 verfasste *Bill of Rights*, welche die Machtposition des Königs weiter einschränkte sowie Rede- und Verfahrensfreiheit zusicherte. Prinzipiell sorgten beide Dokumente dafür, dass niemand ohne Verfahren eingesperrt werden durfte. Diese Regelungen waren zunächst jedoch nicht universell, sondern nur für den adligen Teil der Gesellschaft vorgesehen (vgl. Hamm 2003, S. 16 ff.).

Außerhalb Europas gaben die Vereinigten Staaten von Amerika 1776 ihre Unabhängigkeit von der britischen Kolonialmacht bekannt. In diesem Zusammenhang entstanden bis heute anerkannte und gültige Dokumente, auch im Zusammenhang mit Menschenrechten, Freiheit und Gleichheit. So heißt es im ersten Abschnitt der 1776 erlassenen *Virginia Declaration of Rights*:

„That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety.“ (vgl. The U.S. National Archives and Records Administration 2016).

Die insgesamt sechzehn Artikel der *Virginia Declaration of Rights* waren nicht nur die Grundlage für die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, sondern fanden mehrheitlich auch Einzug in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Das Dokument beinhaltet Aspekte zu den Themen Pressefreiheit, der Macht des Volkes, dem Zweck der Regierung verbunden mit Konsequenzen bei Nichteinhaltung, der Religionsfreiheit und anderen gesellschaftlich als wichtig zu erachtenden Gesichtspunkten (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 23).

Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung übernahm hier für ihren Einleitungssatz sinngemäß mehrere Überlegungen, welche übersetzt wie folgt klingen:

„Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: daß alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen [...] eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten; [...]“ (Jefferson 1776).

Einen bitteren Beigeschmack bekommen diese Aussagen jedoch, wenn man einen Blick hinter die Kulissen wirft. Gültig waren diese Erlasse keinesfalls für alle Menschen, denn Frauen, die indigenen Ureinwohner und Sklav*innen wurden weiterhin nicht als gleichwertig anerkannt und konnten sich somit nicht auf diese Rechte und Festlegungen berufen (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 24f.).

Weiterhin maßgeblich beteiligt an der Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und historisch ebenso wichtig wie die Unabhängigkeit Amerikas sind die Niederschriften und Überlegungen, welche aus der französischen Revolution 1789 hervorgingen. In der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte) waren Menschenrechte und deren Anerkennung sowie Einhaltung maßgeblich am Wohl des gesamten Volkes beteiligt.

„[...] die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte (sind) die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierung [...]“. (Jefferson 1776 zit. n. Fritzsche, 2004, 183ff.)

Die siebzehn Artikel der Deklaration sahen die Menschenrechte als natürlich, unveräußerlich sowie geheiligt an und sollten alle Menschen an ihre Rechte und Pflichten erinnern. Kernideen waren der Schutz des Eigentums, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Freiheit des Menschen an sich (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 25 f.). Philosophische Grundlagen zu den festgeschriebenen Artikeln lieferte bereits John Locke Ende des 17. Jahrhunderts, in dem er sagte, dass sich Menschenrechte aus dem Naturgesetz herleiten.

Diesen Überlegungen widmeten sich bedeutende französische Denker wie Montesquieu, Voltaire und Rousseau, welche diese Gedanken weiterführten und somit schließlich in einem Dokument festhielten. Wie bei der *Virginia Declaration of Rights* muss auch die Verkündung der Franzosen mit kritischen Augen betrachtet werden, da auch hier die Rechte nicht für alle Menschen galten. Frauen sowie Sklav*inn wurden weiterhin davon ausgeschlossen. Für erstere machte sich die Frauenrechtlerin und Schriftstellerin Olympe de Gouges im Jahr 1791 mit ihrer Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin stark, in der sie eben gleiche Rechte für Frauen einforderte. Die damalige Tageszeitung widmete ihr einen Artikel, in dem es übersetzt heißt:

„Olympe de Gouges, geboren mit einer überspannten Phantasie, hielt ihre Wahnvorstellungen für eine Eingebung der Natur. Anfangs faselte sie nur ungereimtes Zeug, doch schließlich beteiligte sie sich an dem Vorhaben der Verräter, die Frankreich zu spalten drohten. Sie wollte ein Staatsmann sein: Es hat den Anschein, als habe das Gesetz diese Verschwörerin dafür bestraft, daß sie die Tugenden, die ihrem Geschlecht eigen sind, vergaß.“ (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 26 f.)

Für ihr Engagement wurde sie unter dem Vorwurf der Verletzung der Volkssolidarität zum Tode verurteilt. (vgl. ebd. S. 27)

Einen deutlich moderneren Anspruch hatte die Verfassung der Weimarer Republik im Jahr 1919. Neben Aspekten der vorangegangenen Dokumente spielten neben Religions-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit vor allem die Gleichberechtigung der Geschlechter eine zentrale Rolle. Weiterhin gab es Festlegungen zu Kranken- und Sozialversicherung sowie wirtschaftlicher Gerechtigkeit mit dem Ziel, jedem und jeder ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (vgl. ebd. S. 28). Der wohl wichtigste Erfolg zu dieser Zeit in Deutschland war somit auch die Einführung des Wahlrechts für Frauen. Grundlage für die Verfassung ist die sogenannte *Paulskirchenverfassung* aus dem Jahr 1849, welche als erste Verfassung Deutschlands gilt und ebenfalls Grundrechte des deutschen Volkes und seiner Bürger*innen enthielt. Die Paragraphen 130ff. beinhalten somit die „Grundrechte des deutschen Volkes“ und beinhalten unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit als auch die Freiheit der Person (vgl. Epping 2019, S.2 ff).

3 Die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Nie in ihrer Geschichte sah sich die zivilisierte Gesellschaft der Erde mit Ereignissen wie sie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auftraten, konfrontiert. Zwei Weltkriege, Millionen Tote, nahezu unvorstellbare Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie unendliches Leid in vielen Teilen der Bevölkerung und eine Art Neuaufteilung der Welt. Vor allem die Gräueltaten des zweiten Weltkriegs, allen voran der Holocaust, waren Anlass für die Gründung der Vereinten Nationen. Zu den anfänglich 51 Mitgliedsstaaten im Jahr 1945 fanden immer mehr Nationen den Weg in diese Institution, welche heute insgesamt 193 Mitglieder innehat, was ca. 99% der Weltbevölkerung entspricht (vgl. Vereinte Nationen 2023). Zu ihrer Entstehung besaß die Charta keinen eigenen Menschenrechtskatalog, jedoch berief sie sich immer wieder auf Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dies zeigt besonders Artikel eins der UN-Charta, in dem es heißt:

„Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: [...] Eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“

(Vereinte Nationen 1945).

Maßgeblich verantwortlich für das Festschreiben von allgemein gültigen Menschenrechten, insbesondere nach den im zweiten Weltkrieg aufgetretenen Kriegsverbrechen, Dehumanisierungsprozessen und Völkermorden, sind also die Vereinten Nationen und ihre Menschenrechtskommission. Ihr größtes Ziel ist das Verhindern erneuter Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Anerkennen der Gleichheit des Menschen. Auch sollte ein allgemein anerkanntes Dokument international gültig sein, als auch die Entstehung neuer Kriege verhindern.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10.12.1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris mit 48 Ja-Stimmen und acht Enthaltungen angenommen und verabschiedet. (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 13)

3.1 Globale Auswirkungen und Folgeverträge

Auch heute gibt es auf allen Teilen der Erde weiterhin Kämpfe für Menschenrechte und gegen Unterdrückung mit teils unterschiedlichen Forderungen. Während in den westlichen oder westlich geprägten Ländern der Kampf für Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Freiheit der Sexualität in den letzten Jahren besonders im Fokus standen, bemühten sich andere Regionen um das Beenden der Ausbeutung und soziale Gerechtigkeit. Es ist also zu erkennen, dass das Bestreben nach Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit global immer ein Aufbegehren gegen herrschende Teile der Bevölkerung sind. Daher lässt sich ebenso sagen, dass dieser Prozess kein starrer, sondern ein dynamischer mit vielen Facetten ist und sich so den aktuellen Gegebenheiten und dem gesellschaftlichen Wandel anpasst. Der Jahrhunderte langanhaltende Kampf für Menschenrechte konkretisierte sich mit dem Festhalten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte international. Dadurch wurden Menschen global motiviert, sich für ihre Rechte sowie ihre Freiheit einzusetzen. Es fand ein Umdenken statt. Dieser Abschnitt wird sich beispielhaft den historisch bedeutendsten Ereignissen widmen und diese kurz erläutern.

Zunächst wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Handlungsgrundlage vieler Minderheiten genutzt. So waren es die Völker Afrikas und Asiens, welche im 20. Jahrhundert gegen die Kolonialherrschaft vorgingen. Sie traten für die Beendigung von Ausbeutung, Unterdrückung und Rassendiskriminierung ein und forderten mit Verweis auf die Charta der Vereinten Nationen ihre Unabhängigkeit sowie das Recht auf Selbstbestimmung.

Ein weiteres bedeutendes Beispiel kommt erneut aus Afrika, nämlich der Kampf gegen die Apartheid, welche die Unterdrückung der überwiegend schwarzen Bevölkerung durch eine weißhäutige Minderheit beschreibt. In den 1960er Jahren verurteilte der UN-Sicherheitsrat die Apartheidpolitik als schwere und systematische Menschenrechtsverletzung und damit als schwere Störung für den internationalen Frieden ein.

In diesem Zuge trat 1976 die Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid in Kraft, wobei es weitere Jahrzehnte dauerte, bis die Regierung der Buren 1994 durch freie Wahlen abgeschafft wurde. Dieses Engagement und der Kampf für Unabhängigkeit und damit verbunden einem Ende der Unterdrückung verlief oftmals in blutigen Auseinandersetzungen (vgl. Hamm 2003, S. 21). Bekanntester Vertreter dieses Kampfes ist Nelson Mandela, welcher nach 27 Jahren Haft für das Eintreten seiner Überzeugungen 1994 der erste schwarze Präsident Südafrikas wurde und ein Jahr zuvor den Friedensnobelpreis erhielt. (vgl. Who's Who – The People Lexicon 2023).

Als letztes Beispiel für die global betrachtete Entwicklung soll die sogenannte KSZE-Schlussakte dienen. Diese Abkürzung bezeichnet die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, welche 1973 in Helsinki stattfand. Grund dafür waren die anhaltenden Spannungen zwischen Ost und West im kalten Krieg, wobei diese Zusammenkunft Regelungen und Überlegungen zur Entspannung entscheiden sollte. Die Forderungen der Wahrung von Menschenrechten und Grundfreiheiten als zentrales Element bekräftigte in der Folgezeit die früheren Ostblockstaaten. Somit kam es zu Bürgerrechtsbewegungen und das Aufbäumen gegen die sowjetische Großmacht. Durch das Verteilen dieser Akte und die damit angestoßenen Diskussionen, Bewegungen sowie Folgeprozesse, zerbrach das Sowjetregime schließlich (vgl. Hamm 2003, S. 21).

Des Weiteren sind vielfältige Nichtregierungsorganisationen (NGOs) entstanden, welche sich für die Einhaltung von Rechten sowie gegen den Missbrauch, die Unterdrückung, der Ausbeutung und der Verfolgung von Menschen weltweit einsetzen. Als bekannteste sind hier Amnesty International und Human Rights Watch zu nennen (vgl. Dupré 2013, S. 16). Außerdem ist ein wichtiger Aspekt die sogenannte Ratifizierung von Zusatzprotokollen. Unterzeichnerstaaten verpflichten sich somit getroffene Vorgaben und auch Normen in nationales Gesetz mit aufzunehmen und umzusetzen. Von diesen Zusatzprotokollen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es insgesamt sieben. Unterzeichnet ein Staat diese und ratifiziert sie somit, haben Einzelpersonen die Möglichkeit den Staat bei Verletzung dieser Zusatzartikel anzuklagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Vertragsstaaten auch gleichzeitig Unterzeichner dieser Abkommen sind (vgl. Sommer / Stellmacher 2009, S. 16).

Aus diesen Dokumenten lassen sich weitere Bestandteile einer juristischen Instanz für das tatsächliche Einsetzen sowie Einhalten von Menschenrechten ableiten. Im Zuge der Entstehung des Europarats und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), entstand ebenfalls der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg als Kontroll- und Beschwerdeinstanz (vgl. Hamm 2003, S. 29f.).

Mit Inkrafttreten der 1966 verfassten und verabschiedeten Pakte auf internationaler Ebene durch die UN-Generalversammlung, nämlich dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) entstand 1976 in Zusammenwirken mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die bis heute bekannte *Bill of Human Rights* (vgl. Hamm 2003, S. 26).

3.2 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Praxis

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“
(UN-Vollversammlung, 1948)

Definitionen und Statements zum Thema Menschenrechte gibt es unzählige, daher habe ich mich einleitend für einen Auszug und gleichzeitig der Kernaussage der allgemeinen Menschenrechtserklärung entschieden, denn diese bietet einen Soll-Zustand innerhalb jeden Staats, jeder Institution und jeder Situation. Dieses Dokument dient als weltweit gültiger Wertekatalog und hat für jeden Menschen, aufgrund seines Menschseins, zumindest in der Theorie, bestand. Weiterhin ist die AEMR Ausgangspunkt verschiedener völkerrechtlicher Verträge und Grundlage für Verfassungsartikel. Sie dient bis heute, wenn auch anfangs rechtlich nicht bindend, als Grundlage des Internationalen Menschenrechtsschutz.

3.3 Kernaussagen

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, [...] verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern [...].“ (UN-Vollversammlung, 1948)

Insgesamt 30 Artikel umfasst die 1948 festgehaltene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. In den Artikeln werden Garantien zum Schutz der menschlichen Person (Recht auf Leben, Verbot der Sklaverei, Verbot der Folter etc.), Freiheitsrechte (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit etc.), soziale und kulturelle Rechte (Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit, Recht auf Bildung etc.) und andere garantiert. Diese Rechte sollen für alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Nationalität gelten, da alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind (vgl. ebd.). Versucht man Menschenrechte zu definieren, so muss man immer auch den Begriff der Menschenwürde betrachten. Die folgenden Definitionen beschreibt die Menschenwürde generell als selbstverständliches, übergeordnetes Gut bzw. eine übergeordnete Wertevorstellung. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) definiert diese als:

„Rechte, die sich aus der Würde des Menschen herleiten und begründen lassen; Rechte, die unveräußerlich, unteilbar und unverzichtbar sind. Sie stehen allen Menschen zu, unabhängig davon, wo sie leben und unabhängig davon, wie sie leben. Es handelt sich also um eine Art globaler Grundrechte.“ (vgl. Bundesministerium der Justiz 2023).

Ähnlich handhabt es das Deutsche Institut für Menschenrechte, während es dabei explizit die ersten Artikel der AEMR aufführt, welche hier jedoch ausgelassen werden:

„Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen zustehen. Sie gelten für alle Menschen – einfach weil sie Menschen sind, jederzeit und überall [...]“ (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2023).

Der folgende Abschnitt wird sich mit der Aktualität, der Gültigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis sowie der Verbindlichkeit von Menschenrechten und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschäftigen.

3.4 Kontroversen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Mit der grundsätzlich vorbildlichen theoretischen Erstellung sowie den Umsetzungsversuchen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, haben die Vereinten Nationen eine Idealvorstellung für ein besseres, gerechteres und selbstbestimmteres Leben für jeden Menschen dieser Erde ins Leben gerufen. Hieraus ergaben sich im Laufe der Zeit jedoch auch einige Kritikpunkte und Kontroversen, auf die folgend eingegangen wird.

Silvia Staub-Bernasconi, bekannte Sozialarbeitswissenschaftlerin und Mitbegründerin des Begriffs der Menschenrechtsprofession, beschreibt zusammen mit anderen Wissenschaftler*innen in ihrem Buch „Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen.“ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als ein Produkt der westlichen Welt. In diesem Zuge wird der Westen als überlegen dargestellt und das Dokument genutzt, um andere zu denunzieren und bestehende Interessen wie bspw. neokoloniale Strategien weiterhin zu verfolgen (vgl. Staub-Bernasconi 2019, S. 101). Beispielhaft dafür ist auch der Einsatz der chinesischen Abgeordneten, welche sich auf eine Erklärung, unabhängig von Religion und Traditionen der westlichen Welt, verständigen wollten. Peng-Chung Chang sagte so bei der abschließenden UN-Vollversammlung zum Thema Menschenrechten:

„The Chinese representative recalled that the population of his country comprised a large segment of humanity. That population had ideals and traditions different from those of the Christian West. Those ideals included good manners, decorum, correctness, property and consideration of others. Yet, although Chinese culture attached the greatest importance to manners as a part of ethics, the Chinese representatives would

refrain from proposing that the mention of them should be made in the declaration.”
(vgl. Chang in Staub-Bernasconi 2019, S. 103).

Dieser Überlegenheitsgedanke lässt sich aus den vorherrschenden kulturellen und intellektuellen Errungenschaften und Überlegungen ableiten, welche auf bedeutenden Philosophen mitsamt ihren Ideen der französischen Revolution oder auch der Aufklärung ableiten. Weitere Beispiele für die angesprochene Überlegenheitsposition zeigen die Konflikte und die politischen Auseinandersetzungen des Westens mit dem Islam aus denen der Anspruch entsteht, die westlichen Ideen seien die einzig richtigen und bieten somit keinen Spielraum für Interpretationen oder Umsetzungsadaptionen. Kritiker*innen der Menschenrechtserklärung sehen außerdem wie bereits angesprochen den Kolonialismus erneut legitimiert, da die Inhalte der Erklärung durch die damaligen Großmächte USA, Großbritannien und Frankreich, alle eben auch Kolonialmächte, bestimmt und fast schon diktiert worden sind.

Ein weiterer kontroverser Punkt ist die sogenannte transkulturelle Kritik, eben aus Ländern und Kulturen, welche nicht oder kaum westlich geprägt sind und welche eigene Traditionen und Rituale inne haben, welche sich aus Sicht der Menschenrechtsbefürworter*innen nicht mit den allgemein gültigen Rechten und Pflichten in Einklang bringen lassen. Ein Beispiel dafür ist die traditionelle indische Witwenverbrennung, ein Prozess, bei dem sich in Teilen Indiens Frauen nach dem Ableben ihres Mannes haben rituell verbrennen lassen. Die damalige britische Kolonialherrschaft verurteilte dies aufs schärfste als skandalösen Menschenrechtsverstoß und verbot das Ritual anschließend rechtlich bindend. Dabei wurden die Meinungen der Betroffenen sowie Befürwortern der sogenannten Sati jedoch nicht berücksichtigt. Somit kam es zu dem Dilemma, dass die freie Entscheidung einer Frau ihr Leben zu lassen in Konflikt mit dem Gebot der Hilfe bzw. des Schutzes vor fataler Beeinflussung stand (vgl. S. De la Rosa et al. 2016, S. 207 f.).

Weiterhin müssen die Menschenrechte als ein nicht nur westlich geprägtes Dokument angesehen werden und die weit verbreitete (vor allem europäisch dominierende) Entstehungsgeschichte um wichtige Ereignisse erweitert werden. Um diese als Normalgeschichte der Entstehung bezeichnete Formel zu ändern, müssen Ereignisse wie bspw. die Revolutionskämpfe in Haiti im später 18. Jahrhundert sowie die Bemühungen vieler Südamerikanischer Staaten,

welche entgegen den kolonialherrschaftlichen Machts- und Geltungsansprüchen Menschenrechte etablieren wollten, berücksichtigt werden. Sie müssen also globaler und ganzheitlicher betrachtet werden und wenn nötig auch für nicht westliche Länder und Kulturen mit allgemeiner Gültigkeit formuliert werden. (vgl. ebd. S. 209f.)

Die allgemeine und unveräußerliche Gültigkeit der Menschenrechte wird gänzlich gesehen jedoch nicht in Frage gestellt. Was passiert aber, wenn diese Grundrechte des Menschen mit Füßen getreten, umgangen oder missachtet werden und den Menschen, die für diese Rechte einstehen, diese einfordern und bewahren, die Hände gebunden sind, um gegen Verstöße und Verletzungen eben dieser vorzugehen und Betroffenen Hilfe zu leisten oder bestehende Strukturen zu reformieren? Nicht nur Länder mit diktatorischen oder autoritären Regierungsformen, sondern auch westliche oder westlich geprägte Staaten mit demokratischen Grundzügen sehen sich mit dem Thema - spätestens seit dem Wachsen von Flüchtlingsströmen im 21. Jahrhundert - zunehmend konfrontiert und scheinen teils unfähig oder unwillig zu handeln, um Freiheit, Gleichheit und Würde von Menschen zu wahren.

Der wohl wichtigste Kritikpunkt an der Gültigkeit, den Umsetzungsmethoden als auch der Gerichtsbarkeit und damit verbunden der internationalen Kontroll- bzw. Gerichtsinstanz, dem internationalen Gerichtshof für Menschenrechte, wird vom Menschenrechts- und Sozialwissenschaftler Jim Ife verdeutlicht. In diesem Zusammenhang kritisiert Ife den Internationalen Gerichtshof, da dieser nur über Individuen urteilt, nicht aber über Institutionen, Unternehmen oder gar Staaten. Dies lässt den Gerichtshof insgesamt nach außen wirkend machtlos erscheinen auch unter dem Aspekt, dass nicht alle Unterzeichnerstaaten wie bereits erwähnt Zusatzprotokolle aus nationaler Ebene nicht ratifiziert haben und somit nicht international strafbar gemacht werden können. Aufbauend auf diesen Kritikpunkt wird sich der folgende Abschnitt mit aktuellen Menschenrechtsverletzungen sowie der Folgen befassen.

4 Menschenrechtsverletzungen von Unterzeichnerstaaten

Zahlreiche aktuelle Beispiele zeigen deutlich die Missstände der modernen Welt auf. Die in der Theorie für jeden Menschen, obgleich seiner Herkunft, Hautfarbe, Religion oder des Geschlechts, gültigen Rechte, auf die man sich immer berufen kann und auf

die sich immer berufen werden sollte, erfahren heutzutage in der Praxis immer öfter eine Kultur des Missachtens und Untergrabens. Man kann dies nicht nur an dafür bekannten Orten und Schauplätzen, wie beispielsweise Guantanamo Bay oder Abu Ghuraib, welche irrsinnigerweise vom „Mutterland“ der Demokratie und der Menschenrechte betrieben werden, sondern auch an den Grenzen bzw. innerhalb Europas, also vor der eigenen Haustür, feststellen. Dieser Abschnitt wird beispielhaft globale Geschehnisse von Unterzeichnerstaaten beleuchten und analysieren.

4.1 Beispiele aus Nordamerika und Europa

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind aufgrund ihrer Unabhängigkeitserklärung sowie damit verbundenen und grundlagenbietenden Verfassungen und Dokumente maßgeblich am Entstehen der modernen Idee der Menschenrechte sowie der Entstehung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beteiligt. Nationale und geopolitische Interessen prägen die Politik des Landes bis heute, womit im Zuge diverser kriegerischer Auseinandersetzungen jedoch auch immer wieder Missstände im Zuge von international durchgeführten Interventionen ans Licht kamen.

Als die Streitkräfte der Vereinigten Staaten 2003 als mehr oder weniger direkte Reaktion auf die Terroranschläge des 11. Septembers 2001 in den Irak einmarschierten, dauerte es nicht lang bis erste Skandale und Verstöße gegen geltendes Recht sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgedeckt wurden. Zunächst sei noch zu erwähnen, dass der Irakkrieg, auch bezeichnet als „Krieg der Willigen“, von den USA sowie Großbritannien initiiert und durchgeführt wurde. Der UN-Sicherheitsrat sprach sich nicht explizit für ein militärisches Eingreifen aus, jedoch hinderte dies eben benannte Großmächte die Invasion durchzuführen, was sie mit ihrem Vetorecht vor der UN vor einer Verurteilung bewahrte. Bis heute werden Beweggründe und Durchführung dieses militärischen Eingreifens als völkerrechtswidrig bewertet, da es einen Bruch in der UN-Charta darstellt sowie das Verbot eines Angriffskrieges umgeht (vgl. LpB 2023). Kurze Zeit später wurden Aufnahmen von systematischer Folter gegenüber den Insass*innen veröffentlicht, bei denen sie oftmals nackt, wehrlos und unterwürfig dargestellt wurden.

Weiterhin gab es Berichte von schweren Misshandlungen, sexuellen Übergriffen sowie dem Einsatz von sogenannten erweiterten Verhörmethoden (Schlafentzug, Waterboarding und weitere physische sowie psychische Gewaltanwendungen) gegenüber Gefangenen. Dieses Verhaltensmuster zur Informationsgewinnung sowie der Demütigung von in Gewahrsam genommenen Personen setzte sich auch in Guantanamo Bay fort, wo es ebenfalls zum Einsatz dieser Methoden kam (vgl. Amnesty International 2013). Weiterhin wurden Gefangene teilweise über Jahrzehnte ohne Verfahren sowie ohne die Aufsicht auf Entlassung festgehalten. Bei diesen Beispielen verstoßen die Vereinigten Staaten von Amerika gegen mehrere Festlegungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wovon mindestens die ersten zwölf betroffen sind (vgl. Amnesty International 2022).

Ein weiteres Phänomen, welches die USA seit Jahrzehnten begleitet sind sogenannte gewaltsame Pushbacks an der Grenze zu Mexiko. Dort wurden 2021 fast 1,5 Mio. Flüchtlinge und Migrant*innen Opfer unnötiger und unrechtmäßiger Pushbacks. Betroffene hatten keinen Zugang zu Asylverfahren oder Rechtsmitteln und wurden ohne individuelle Risikobewertung kollektiv abgeschoben. Weiterhin wurden die Abschiebungen von haitianischen Asylsuchenden kritisiert und als unrechtmäßig betitelt (vgl. Amnesty International 2022). Doch nicht nur an den Grenzen der USA sind solche unrechtmäßigen Pushbacks an der Tagesordnung. Auch an den Grenzen bzw. innerhalb Europas kam es in Zuge der Migrationsströme aus Afrika und dem nahen Osten immer wieder zu Gewalteinsätzen und Abschiebungen.

Bekannt hierfür ist vor allem die Firma Frontex, welche nach eigenen Angaben eine Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ist, welche das Ziel hat, die Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Länder beim Schutz der Außengrenzen des EU-Raums des freien Verkehrs zu unterstützen (vgl. Frontex 2023). Wie diese Schutzmaßnahmen aussehen, verraten kürzlich veröffentlichte Dokumente in denen es um Aufrüstung, Waffenlieferungen an Nicht-EU-Staaten sowie eben gewaltsame Pushbacks ging. So gibt es Berichte von Human Rights Watch, nach denen Mitarbeiter*innen von Frontex Menschen an der Einreise nach Griechenland hinderten und diese zurück in die Türkei schickten, ohne auch nur ansatzweise den Asylstatus der Betroffenen zu überprüfen, geschweige denn Hilfe in irgendeiner angemessenen Form zu leisten (vgl. Human Rights Watch 2022).

Des Weiteren soll die Firma sowie die EU die sogenannte libysche Küstenwache mit Waffen und Einsatzmaterial versorgt haben, um Menschen an der Flucht über das Mittelmeer zu hindern. Die korrupte libysche Organisation ist jedoch bekannt für Folter, Erpressung und Ermordung von Insass*innen, welche sie vor bzw. auf dem Mittelmeer abfangen und in libysche Haftanstalten verschleppen. Eine Studie belegt die erschreckenden und verstörenden Vermutungen.

„Ein Mann aus Sierra Leone erzählte, dass in dem inoffiziellen libyschen Internierungslager, in dem er festgehalten wurde, Menschen getötet wurden, mit denen man kein Geld mehr erpressen konnte - um wieder Platz zu schaffen.“ (Vgl. Spiegel Ausland 2019)

„Die Details der Studie sind kaum zu ertragen: Vergewaltigungen mit Stöcken. Verbrennungen der Genitalien. Männer, denen der Penis abgeschnitten wird. Jungen, die gezwungen werden, ihre Schwester zu vergewaltigen.“ (Vgl. ebd.)

4.2 China und die Uiguren

Die Volksrepublik China macht immer wieder durch Unterdrückung von Minderheiten, dem Verbot der Meinungs- und Pressefreiheit sowie durch Menschenrechtsverletzungen auf sich aufmerksam.

Seit Anfang 2017 sind Hunderttausende, möglicherweise sogar mehr als eine Million Angehörige ethnischer Minderheiten in Internierungslagern, sogenannten Umerziehungslagern untergebracht. Vor allem die muslimisch geprägte Minderheit der Uiguren ist hiervon betroffen. Amnesty International deckte im Länderbericht zur Situation in China mehrere schwere Verstöße gegen geltendes Menschenrecht auf. Insass*innen sind demnach nicht nur körperlicher Folter in Form von Schlägen, Elektroschocks, Einzelhaft sowie Fesselungen ausgesetzt, sondern leiden auch an den psychischen Folgen der Maßnahmen. Auch hier wird insbesondere mit Schlafentzug und dem sogenannten Tigerstuhl (einem Stuhl mit Fesselungsvorrichtungen) gearbeitet, um Menschen zu brechen. Wer frei kommt wird rund um die Uhr elektronisch und durch Beschattung durch das sogenannte homestay Programm überwacht, um verdächtige Tätigkeiten auszuschließen.

Als "verdächtig" gelten zum Beispiel friedliche religiöse Praktiken sowie der Einkauf von "ungewöhnlichen" Mengen Kraftstoff. Wer sich öffentlich dazu äußert, wird von den Behörden bedroht, inhaftiert und misshandelt. Das Schicksal Hunderttausender Inhaftierter ist demnach weiterhin unbekannt (vgl. Amnesty International 2022).

4.3 Zusammenfassung

Diese ausgewählten Beispiele sind nur ein minimaler Bruchteil der derzeit in der Welt verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Menschenrechtsverletzungen. Weitere interessante und zugleich schockierende Zustände lassen sich in den riesigen Kobaltminen des Kongos oder auch bei der Recherche zu Russlands Wagner Gruppe finden. Menschenrechtsverletzungen sind also ein global auftretendes Problem, welches scheinbar kaum beachtet bzw. gegen welches vorgegangen wird. Ein Problem stellt weiterhin die fehlende Gerichtsbarkeit von Einzelpersonen, Institutionen oder ganzer Staaten dar. Jedes Land ist dafür verantwortlich, auftretende humanitäre Missstände und Vergehen anzuzeigen und dagegen vorzugehen. Ein Zitat der Landeszentrale für politische Bildung fasst diese Ohnmachtsposition treffend zusammen:

„Doch oft gelingt es Menschenrechtsverbrechern und -verbrecherinnen, straflos auszugehen, indem sie in den Genuss politischer Amnestien kommen oder indem sie sich mithilfe politischen Einflusses und Geldes dem Zugriff einer schwachen oder korrupten Justiz entziehen. In Lateinamerika hat sich hierfür der Begriff der „Straflosigkeit“ (impunidad) eingebürgert. Bleibt das nationale Rechtssystem untätig oder versagt es, ist es international kaum möglich, die Verbrecher:innen zu bestrafen.“ (vgl. LpB 2022).

Demnach wäre eine weitere Instanz die Nutzung des internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag. Wie bereits zuvor erwähnt, kann man bei diesem jedoch nur Einzelpersonen für ihre Taten verantwortlich machen (vgl. Ife 2018, S. 25 f.). Eine weitere Problematik darin besteht jedoch, wenn Staaten die Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofes schlichtweg nicht anerkennen, wie dies z.B. bei Russland, China oder auch der USA der Fall ist. Wenn Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen sowie die Strafbarkeit bei Verstößen demnach ein Spiel wären, würden diese Länder nicht mitspielen und können so Einzelakteure ungestraft und ungeahndet lassen,

während sie weiter das Spiel um Menschenleben und Menschenwürde betreiben und bspw. geopolitische Interessen verbunden mit Ausbeutung und Unterdrückung weiterverfolgen.

5 Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Um die nachfolgenden Abschnitte besser einordnen zu können ist es zunächst unabdingbar sich mit der Frage zu beschäftigen, was eine Menschenrechtsprofession ausmacht, wie sie definiert wird und wie sie sich zu dieser entwickelt hat.

Vorab gilt es den Begriff der Menschenrechtsprofession zu definieren. Silvia Staub-Bernasconi, eine der bekanntesten Vertreterinnen dieser Theorie, beschreibt, dass die Menschenrechte Grundlage, also Beweggrund und gleichzeitig Rechtfertigung, für das Handeln innerhalb der Profession sind (vgl. Staub-Bernasconi 2000, S. 626). Diese ethische und moralische Orientierung an der festgeschriebenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den festgelegten Ethikkodizes der International Federation of Social Workers (IFSW) bildet auch das Kernelement für das dritte Mandat innerhalb der Sozialen Arbeit (vgl. ebd., S. 626 f.). Außerdem sieht Staub-Bernasconi die Aufträge innerhalb der Sozialen Arbeit nicht nur als individuell und regional, sondern als globale und allumfassende Aufgaben, denn Kern der Profession ist es, „soziale Probleme zu bearbeiten, sie zu lösen, zu mildern oder ihnen vorzubeugen, Strukturen zu schaffen“ (vgl. ebd., S. 628). Nevedita Prasad erläutert weiterführend, dass die Soziale Arbeit insofern als Menschenrechtsprofession betitelt werden kann, als dass sie maßgeblich relevant für die Menschenrechtsbildung sowie der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen war und ist. Die Menschenrechte dienen im Kontext der Profession damit als Grundlage und Begründung für etwaiges Handeln, sind Analyseinstrument für das Erfassen und Verstehen von Lebenssituationen und stellen ein kraftvolles Mittel dar, um individuelle Lebenssituationen zu verbessern. Dabei ist die Soziale Arbeit nicht allein als Menschenrechtsprofession, sondern reiht sich in die Professionen, welche ebenfalls den Kontakt mit vulnerablen Gruppen, Menschenrechten sowie entsprechenden Ethikkodizes (bspw. Mediziner*innen, Jurist*innen, Polizist*innen) ein (vgl. Prasad 2018, S. 37).

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass diese für jeden Menschen gültigen Rechte auch unerlässlich im Handeln und Denken des beruflichen Alltags von Sozialarbeiter*innen sind, eine klare Ethikvorstellung definieren und in allen Bereichen Anwendung finden.

Die folgenden Abschnitte werden sich mit den festgelegten Grundsätzen der Sozialen Arbeit, welche vom Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) und der International Federation of Social Workers erarbeitet und definiert wurden, beschäftigen. Des Weiteren wird auf die Forderungen sowie Umsetzungsmöglichkeiten von Mitgliedern als auch der Profession an sich eingegangen. Damit einhergehend werden Beispiele für konkrete Projekte und Maßnahmen angeführt, bei denen diese Forderungen und Handlungsoptionen praktisch durchgeführt werden. Schließlich wird sich der letzte Abschnitt unter dieser Überschrift mit Kontroversen bei Umsetzungsversuchen und Realprojekten widmen und auf Gegebenheiten sowie Hindernisse aufmerksam machen.

5.1 Grundsätze der Sozialen Arbeit

“The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.” (IFSW 2014)

Die 2014 von der International Federation of Social Workers festgelegte internationale Definition von Sozialer Arbeit ist global gültig zu betrachten und soll Disziplin sowie Praxis vereinen. Demnach ist die Aufgabe Sozialer Arbeit, die Forderung des sozialen Wandels, das Lösen von Problemen in menschlichen sowie zwischenmenschlichen Beziehungen sowie Menschen zu stärken und zu befreien, um das generelle Wohlbefinden zu verbessern. Auch wird in der Definition ausdrücklich auf die Wichtigkeit von sozialer Gerechtigkeit sowie von Menschenrechten hingewiesen. Analysiert man diese Festlegung zur Profession durch den IFSW genauer, lässt sich erkennen, dass die Soziale Arbeit sich selbst intrinsisch motivierte Aufträge erteilt, welche von keiner Institution, Organisation oder anderen übergeordneten Instanzen vorgegeben werden.

Somit wird die Selbstverständlichkeit sowie die ethisch- und moralisch korrekte Grundhaltung des Berufsbildes mit dem Willen, individuelles und gesamtheitliches Leben positiver zu gestalten, erkennbar und als vorausgesetzt betrachtet.

Weiterhin kann diese Definition nur gültig sein, wenn sich professionsangehörige ernsthaft und in angemessenem Maße für die Werte aus eben dieser aktiv einsetzen.

5.2 Forderungen und Umsetzungen der Sozialen Arbeit

Damit die Soziale Arbeit weiterhin als Menschenrechtsprofession agieren kann sind bestimmte Forderungen an die Gesellschaft unabdingbar. Vor allem die globale Mandatserfüllung muss weiterhin gewährleistet sein, um den Ansprüchen der Profession gerecht zu werden. Der folgende Abschnitt wird sich diesen, verbunden mit Umsetzungsoptionen, widmen und dabei konkrete Beispiele betrachten.

Die erste Forderung, betrachtet als eine, die nicht nur innerhalb der Profession diskutiert wird, sondern global, politisch, professionsübergreifend sowie ganzheitlich betrachtet werden muss, bezieht sich auf eine international gültige sowie anerkannte Art Überprüfungscommission, welche sich aktiv gegen Menschenrechtsverletzungen, für die Straf- und Gerichtsbarkeit sowie für die Einhaltung eben dieser Menschenrechte einsetzt. Wenn es bereits international agierende Strafverfolgungsbehörden wie INTERPOL gibt, muss es unbedingt auch eine Institution für die Überprüfung sowie Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geben.

Die Soziale Arbeit könnte demnach einen erheblichen Beitrag zur Aufdeckung von Widersprüchen, Vergehen und Sanktionierungsmaßnahmen leisten. Dies geschieht auf der Grundlage, dass die Profession global agiert und ihre Arbeit sich vor allem mit Klient*innen beschäftigt, welche kaum Zugang zu Rechten haben, von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind oder gar nicht wissen, welche Rechte ihnen überhaupt zustehen. Staub-Bernasconi unterstützt diese Aussage und führt weiter an, dass die Adressat*innen, „[...] die zumeist alle gesellschaftlichen Differenzierungs- und potenziellen Diskriminierungsmerkmale aufweisen, die auch im 2. Artikel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung aufgezählt sind“, etwas gemeinsam haben, „[...] nämlich: keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu den Sozialrechten.“ (Staub Bernasconi 2019, S. 14).

In der Sozialen Arbeit spricht man auch von besonders vulnerablen Gruppen wie bspw. Asylbewerber*innen, Menschen ohne Papiere bzw. gültige Ausweisdokumente, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Menschen mit Behinderungen, politisch Inhaftierte, Betroffene von Menschenhandel und weiteren (vgl. Prasad 2013, S. 245f.)

Da nicht einmal alle Länder der Vereinten Nationen die Gerichtsbarkeit des internationalen Strafgerichtshofes anerkennen, gestaltet sich die Umsetzung dieses Unterfangens jedoch schlichtweg als nicht realistisch und muss daher mehr Beachtung in globalen Debatten auf allen Ebenen erfahren. Schritte in die richtige Richtung können jedoch passieren, indem man professionsübergreifend für den Abbau der Barrieren für die besonders vulnerablen Gruppen sorgt und grundlegende soziale Probleme, wie bspw. die Armut bekämpft, um so den Zugang zu Rechten zu ermöglichen und zu vereinfachen. Nevedita Prasad erwägt dazu, sich auf die Methodentraditionen der Sozialen Arbeit zu berufen, was bspw. durch Ressourcenerschließung, Empowerment als Erschließung von Machtquellen sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit geschehen kann (vgl. Prasad 2013, S. 246 f.).

Eine darauf aufbauende Forderung bezieht sich auf den internationalen Austausch sowie der Zusammenarbeit zwischen allen gesellschaftlich relevanten Organen, seien es Gerichte, soziale Institutionen, Regierungen oder andere. In diesem Zusammenhang kritisiert Jim Ife das bisherige Denken und Handeln von bspw. Anwälten, welche das Feld der Menschenrechte über lange Zeit dominiert haben (vgl. Ife 2018, S. 25). Dabei wird der Aufruf, den humanistischen, sozialarbeiterischen Blick mehr zu würdigen und einzubeziehen, um einen breiteren Blickwinkel zu generieren, immer lauter. Die daraus resultierende Forderung nicht nur an die Soziale Arbeit, sondern professionsübergreifend lautet daher, sich mehr um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie dem Betrachten von allen relevanten Bereichen zu bemühen, damit Menschenrechte nicht durch eine Branche bzw. einen Blickwinkel betrachtet und definiert werden (vgl. ebd. S. 26f.).

Der nächste unabdingbare Schritt ist die noch breiter zu entwickelnde Vernetzung sowie das noch stärker werdende politische Engagement bzw. die Entwicklung einer stärkeren und eindeutigeren politischen Haltung. Beides zusammen kann geschehen, indem die Soziale Arbeit noch mehr mit internationalen Organisationen und Projekten zusammenarbeitet.

Beides darf weiterhin nicht nur auf dem Papier oder Online geschehen, sondern muss aktiv in der realen Welt an realen Schauplätzen stattfinden.

“Social work, of course, has always been political, but in these times must be overtly and strongly political, taking a stance on issues where the values of humanity are compromised. [...] social work needs to stand with, and be a part of, the various social movements working for change.” (vgl. Ife 2018, S. 32)

Dabei muss weiterhin darauf geachtet werden, dass diese Zusammenschlüsse, Projekte und Arbeitswelten nicht nur temporär, sondern stetig sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Soziale Arbeit als einzelnes Glied in einer Kette für den Einsatz, das Verständnis und den Erhalt von Menschenrechten, es nicht schaffen kann, diese Ziele auch ohne Unterstützung umzusetzen. Es werden Kooperationen zwischen mehreren Akteuren, unter anderem auch der Gesellschaft an sich sowie Änderungen in den gesamtheitlichen Denkweisen benötigt, um diese (nur einige) Forderungen auch realisieren zu können. Den größten Einfluss kann in mehrheitlich demokratischen Staaten nur die Politik ausüben, weshalb es gilt, diese mehr zu fordern sowie zu beanspruchen, um auf Missstände aufmerksam zu machen und so nach gemeinsamen, umsetzbaren Lösungen zu suchen. Ohne die nötigen Anstöße, welche aus den Handlungsfeldern der Profession kommen müssen, kann keine Verbesserung einer gesellschaftlichen Gesamtsituation, geschweige denn von individuellen Schicksalen, erreicht werden.

Meines Erachtens nach zählen dazu auch radikale Umbrüche in vorhandenen Strukturen, wie bspw. das sich abkapseln der Sozialen Arbeit von kirchlichen Trägern, wenn diese in etwa das Streikrecht unterbinden oder gar selbst Schlagzeilen von Menschenrechtsmissbräuchen und Diskriminierungen erzeugen.

5.3 ATD Fourth World – Ein Beispiel aus der Praxis

“Poverty is an urgent human rights concern in itself. It is both a cause and a consequence of human rights violations and an enabling condition for other violations. Not only is extreme poverty characterized by multiple reinforcing violations of civil,

political, economic, social, and cultural rights, but persons living in poverty generally experience regular denials of their dignity and equality.” (vgl. ATD Fourth World 2023)

ATD Fourth World / Vierte Welt / Quart Monde ist eine Hilfsorganisation, welche in den 1950ern in einem französischen Notunterkunftslager von einem damaligen Priester (Joseph Wresinski) aufgrund der dort anhaltenden Missstände sowie der großen Armut gegründet wurde. Ihr Ziel ist es auch heute noch, global die Armut als die wohl vorherrschende Ursache für Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen (vgl. ATD Fourth World 2023).

Diese Selbsthilfevereinigung setzt eben angeführte Forderungen nach eigenen Ethikvorstellungen und mit konkreten Maßnahmen in die Tat um. Sie besteht aus ca. 200.000 Mitgliedern, welche in 29 Ländern mit extremen Armutsbedingungen leben und arbeiten (vgl. Staub Bernasconi 2019, S. 371). Zu ihren selbst entwickelten Zielen gehören als Hauptaufgaben vor allem die Bildungsarbeit sowie das Fördern des gesellschaftlichen Engagements, um auf diese Armutsbedingungen der Menschen aufmerksam zu machen. Das Ziel der Bildung durch die Zusammenarbeit mit betroffenen Familien sowie Kindern und Jugendlichen wird in Form von Kunstprojekten, Workshops, Familientreffen, Jugendcamps u.a. realisiert. Eine Besonderheit stellen die sogenannten Fourth World Universities dar, in welchen sich Menschen mit den verschiedensten sozialen Hintergründen zusammenfinden können, um Gedanken, Ideen, Projekte sowie Theorien und Lösungen rund um das Thema Armut zu diskutieren. In diesem Zuge werden auch Bildung sowie Bildungschancen thematisiert (vgl. ATD Fourth World 2023). Die Förderung des gesellschaftlichen Engagements geschieht vor allem durch Aufklärungs- und Aufdeckungsarbeit von Armutsverhältnissen betroffener Menschen gegenüber herrschenden und übergeordneten Institutionen, Organisationen sowie gesellschaftlichen Repräsentanten. Diese Form von Community Work versucht dabei auch aktiv Menschen mit Menschen, Organisationen und unterschiedlichen Hierarchieebenen zu vernetzen, um somit eine Art Allianz, einen Zusammenschluss im Kampf gegen die Armut zu bilden. Somit ist es weiterhin Ziel der Organisation, nicht nur Bündnisse zwischen benachteiligten und vulnerablen Gruppen und einzelnen Klient*innen zu bilden, sondern vor allem Konfrontation sowie Interaktion mit den problemverursachenden Parteien anzustoßen,

um insgesamt eine Verbesserung der allgemeinen und individuellen Situation von Betroffenen (ganz im Sinne der Sozialen Arbeit), zu erlangen. Die Soziale Bewegung von ATD Fourth World wird ebenfalls von der UNO anerkannt, akkreditiert und unterstützt (vgl. Staub Bernasconi 2019, S. 363 ff.). Sie finanziert sich zu 50% aus Spendengeldern, zu 30% aus Geldern öffentlicher Institutionen, welche die Ideen und Ziele befürworten sowie zu 20% durch die Unterstützung privater Organisationen, welche die meisten Gelder durch den Verkauf von Publikationen und bspw. DVDs generieren (vgl. ATD Fourth World 2023).

ATD Fourth World gilt damit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis als solide, etablierte Organisation, wenn es dazu kommt sich aktiv für Menschenrechte und der Bekämpfung von Ursachen von Menschenrechtsverletzungen sowie Diskriminierung aufgrund sozialer Aspekte wie bspw. Armut, zu widmen. Sie vereint wichtige Akteure auf nationaler und internationaler Ebene, um gemeinschaftlich nach Lösungen für Probleme zu suchen und Missstände zu verbessern oder zu beheben. Dieses Engagement kann eben nur durch interdisziplinäre sowie zwischenmenschliche, als auch hierarchisch unabhängige und somit nahezu grenzenlose Vernetzung und Zusammenarbeit geschehen, um letztendlich die nötigen Reformen anzustoßen, konkrete Projekte umzusetzen und für Unterstützung sowie Zusammenhalt zu sorgen.

5.4 Herausforderungen bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession nutzt selbstverständlich die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschriebenen Ideale, Ethikvorstellungen sowie die Grundsätze der Menschlichkeit als Handlungsrahmen und als fundamentale Ideen und Ausgangspunkte zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen, Wahrung der Freiheit und Gleichheit des Einzelnen sowie als Interventions- und Handlungsleitfadens in Theorie und Praxis. Wie können diese Ethik- und Moralvorstellungen, Verhaltensgrundsätze und Handlungsrichtlinien aber Anwendung finden, wenn Menschen, Länder und Institutionen diese einfach ignorieren?

Wenn ganze Staaten sich für eine Politik und ein Handeln gegen den Menschen entscheiden, wie soll dann eine Profession eine Veränderung bewirken?

Diese zentrale Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da es zu keiner Mandats-erfüllung im eigentlichen Sinne kommen kann, denn eine vom Staat oder einer Institu-tion kontrollierte Form der Hilfe kann nicht stattfinden, wenn der Staat oder die Institu-tion die Hilfeleistung untersagt. Die als global angesehenen Tätigkeiten der Profession schaffen es so nicht einmal über die eigenen Staatsgrenzen hinaus.

Ein europäisches Beispiel dafür ließ sich an der weißrussisch-polnischen Grenze fin- den, wo eine sozialarbeiterische Hilfeleistung für Geflüchtete aufgrund diverser Ver- bote nicht vorgesehen und erlaubt war.

Hier bildeten Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine das Konstrukt des Hilfeleis- tenden, welches die eigentlichen sozialarbeiterischen Tätigkeiten zu übernehmen ver- suchte, um wenigstens ein Mindestmaß an Unterstützung zu gewährleisten (vgl. Dercz 2021). Ein Zitat von Christian Spatschek und Claudia Steckelberg trifft dieses Phäno- men allzu passend:

„Das Handeln fundamentalistisch, nationalistisch, autoritär oder austeritätspolitisch orientierter Akteur_innen wirkt sich einschränkend auf die Realisierung der Menschenrechte in verschiedenen Lebensbereichen und Gesellschaften aus und drängt menschenrechtliche Errungenschaften wieder zurück.“ (Spatschek / Steckelberg 2018, S. 12).

Weiteres Problemkind in der Sozialen Arbeit und bei der Verwirklichung idealer Vor- stellung sowie der Umsetzung dieser ist nach wie vor das Geld. Am zuvor erwähnten Beispiel der ATD Fourth World wird dies deutlich, wenn man sich die transparenten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anschaut. Die Organisation gibt an, dass ihr rund 22 Millionen € (davon 50% durch Spenden) zur Verfügung stehen. Eine Insti- tution mit mehr als 200.000 Mitgliedern, global agierend und von der UNO akkreditiert, ist demnach ohne Fördermittel, vor allem von Spendengeber*innen komplett aufge- schmissen. Ähnlich verhält es sich in anderen Teilen der Praxis, bei denen nicht nur bspw. Forschungsetats oder Projektfördermittel knapp bemessen sind, sondern das Dilemma bereits beim Personalmangel beginnt. Die Finanzierung durch übergeord- nete Ebenen sowie die Förderung des Berufsbildes durch den Staat ist somit absolut relevant für den Erfolg der Profession sowie die adäquate Umsetzung ihrer Mandate.

Eine weitere Herausforderung ist das berufsethische Dilemma von Sozialarbeiter*innen. Oftmals entsteht dieses nur in Kontext mit anderen Akteuren der Gesellschaft, vornehmlich mit Seiten des Rechts oder aber auch durch Interessens- und Anspruchsdifferenzen zwischen Trägerlandschaft und Profession. Nevedita Prasad beschreibt so bspw. den Konflikt der Mandatserfüllung am Beispiel von Geflüchteten, welche trotz Arbeitsverbotes einer Tätigkeit nachgehen möchten, obwohl dies in Konflikt mit dem Gesetz steht. Das Recht auf Arbeit würde so automatisch das Brechen eines Gesetzes auf sozialarbeiterischer Seite bedeuten.

Folglich werden auch mandatswidrige Forderungen auf Seiten von Arbeitgeber*innen beschrieben, bei denen (vor allem in Kontext mit Geflüchteten) es z.B. um die Verletzung des Rechts auf Privatsphäre oder die nicht gegebene adäquate Unterbringung geht (vgl. Prasad 2018, S. 37f.). Das Problem, welches sich hieraus ergibt, ist, dass Sozialarbeitende sich in einem Dilemma wiederfinden. Entweder erfüllen sie die Forderungen von Arbeitgeber*innen oder besinnen sich auf die Bedürfnisse von Klient*innen, mit Bezug auf Ethikkodizes sowie den Menschenrechten. Daher ist eine weitere Herausforderung die sachlich und ethisch korrekte Behandlung von individuellen Fällen, gemessen an Punkten der Menschenrechte sowie auf Seiten des Rechts. Fälle müssen demnach ganzheitlich und ausgewogen erkannt und nach dieser Prämisse behandelt werden. Demnach müssen Diskrepanzen von Forderungen des Staates oder eines Trägers und den intrinsischen Motiven der Sozialen Arbeit überdacht und bearbeitet werden.

Insgesamt ist auch hier erkennbar, dass unbedingt an den Forderungen an die Soziale Arbeit gearbeitet werden muss. Ebenso ergibt sich daraus, dass die Forderungen der Sozialen Arbeit an die Gesellschaft und deren Strukturen viel ernster genommen werden müssen, um die bestmögliche Zusammenarbeit für ein bestmögliches Ergebnis auf allen Seiten erzielen zu können. Hierbei sollte das Prinzip der Zusammenarbeit und nicht des gegeneinander Anarbeitens gelten. Wenn Menschenrechte und Menschenwürde das höchste Gut jedes Menschen sein sollen, müssen alle Menschen dieses erkennen und ebenso Sorge für diese Annahme tragen. Dies ist nie nur auf das Individuum bezogen, sondern muss vor allem gesamtgesellschaftlich, interdisziplinär und menschlich betrachtet werden.

6 Chancen und Risiken der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

Dieser Abschnitt wird sich sowohl mit den realistischen Entwicklungen auf Seiten der Menschenrechtsprofession als auch mit möglichen Gefahren und Hürden eben dieser beschäftigen. Wo liegt das Potential der Sozialen Arbeit in diesem Bereich? Welche Umstände gilt es zu beachten? Wo werden ihr klare Grenzen aufgezeigt? Wo kann sie wirksam in ihrem Handeln agieren und wo nicht? Diese Fragen sollen näher beleuchtet und beantwortet werden. Theoretische Ansätze werden hier mit Beispielen aus der Praxis gestützt. Es werden Notwendigkeiten, Gefahren und Ambivalenzen betrachtet, woraus sich anschließend zusammenfassend ein Zukunftsausblick ergibt.

6.1 Notwendigkeit von Menschenrechtsprofessionen am Beispiel Sozialer Arbeit

Wie bereits erwähnt ist die Soziale Arbeit nicht die einzige global betrachtete und anerkannte Menschenrechtsprofession. Nimmt man die Medizin als Beispiel, lässt sich sofort ein konkreter Bezug zu globaler Hilfeleistung herstellen, nämlich „Ärzte ohne Grenzen“. Die Organisation besteht unter anderem aus Ärzt*innen, Psycholog*innen und Krankenpfleger*innen aus mehreren Nationen, wird aus Privatvermögen durch Spenden finanziert und ist in mehreren Krisen- und Kriegsgebieten weltweit präsent, um vor Ort medizinische Nothilfe leisten zu können. Sucht man konkrete Beispiele für die Soziale Arbeit, so wird man fündig, hat aber oftmals noch nie von solchen Organisationen gehört bzw. findet keine praktischen Tätigkeiten vor. Wie dringend die Profession in Kontext von Menschenrechten jedoch benötigt wird, wird deutlich, wenn man sich mit den wohl prägendsten Ereignissen der letzten Jahre innerhalb Europas beschäftigt. Namenhaft zu erwähnen sind hier die Covid-19-Pandemie sowie die Situation von Geflüchteten an den europäischen Grenzen. Hier kommt das von Staub-Bernasconi erklärte dritte Mandat in der Sozialen Arbeit zum Tragen. Bei diesem Mandat (neben Hilfe und Kontrolle / Klient*innen und Staat) geht es um die Profession an sich. Die Soziale Arbeit erteilt sich demnach selbst einen Auftrag, gemessen an Ethik, Moral, Menschenrechten und Professionsverständnis,

um autonom agieren zu können, unabhängig von der Kontrollseite (vgl. Staub Bernasconi 2019, S. 84). Vor allem die Situation an den europäischen Außengrenzen brachte Individuen und Organisationen auf den Plan, welche unabhängig von Regierungen und staatlichen Forderungen agierten und sich dabei auf die Menschenrechte und somit das dritte Mandat der Sozialen Arbeit beriefen. So rief bspw. die Firma Good Impact (bekannt für konstruktiven Journalismus und eine nachhaltige Verbesserung von sozialen Lagen weltweit) dazu auf, sich aktiv im Flüchtlingslager Moria zu engagieren. Dabei wurde auch gezielt nach Angehörigen der Sozialen Arbeit gefragt (vgl. Good Impact 2020). Die grundlegende Frage hierbei war jedoch, ob die Profession sich hier auf die nötige Sofort- und Nothilfe berufen sollte, oder sich, im Sinne einer Menschenrechtsprofession, politisch positionieren und somit weitreichende politische Änderungen anstreben und anstoßen sollte.

Die Praxis hat mehrfach gezeigt, dass die Soziale Arbeit immer wieder als Bindeglied und Vermittler zwischen Notsituationen, sozialen Unrechtsverhältnissen oder individuell hilfebedürftigen Menschen und den staatlichen Systemen, politischen Verhältnissen sowie Machstrukturen fungieren muss. Nur so können nötige Veränderungen angestrebt werden, denn wie bspw. Angehörige von „Ärzte ohne Grenzen“ direkt vor Ort, direkt am Problem, direkt an der Struktur von Missständen agieren, kann es auch die Soziale Arbeit mit der nötigen Unterstützung und vor allem Anerkennung von übergeordneten Strukturen und Institutionen, der Trägerlandschaft und vor allem den Akteuren, welche für Gesetzgebungen, Hilfeleistungen und Einschränkungen dieser verantwortlich sind. Wenn die Profession also nur einen begrenzten Beitrag zur Bearbeitung sozialer Probleme leisten kann, muss sie sich unbedingt den Ursprüngen dieser Probleme widmen und Reformen anstreben.

6.2 Gefahren / Hürden / Ambivalenzen

Die Hindernisse für die Soziale Arbeit bei der Umsetzung ihres Anspruchs eine Menschenrechtsprofession zu sein und auf dieser Grundlage handeln zu können sind vielfältig und wie die Umstände der Gesellschaft sowie die Gegebenheiten und Handlungsspielräume der Profession ständig im Wechsel.

Zunächst kommt es zu einem Disput innerhalb der Strukturen, an welche die Profession oftmals gebunden ist.

Die Interessen der Trägerlandschaft und die Interessen von Sozialarbeiter*innen sind oftmals unterschiedlich, wenn nicht teilweise sogar ambivalent. Ein Beispiel aus meiner persönlichen Praxis, verbunden mit dem Besuch der Diakoniewerkstätten Neubrandenburg, verdeutlicht dies. Im Rahmen einer Exkursion mit Studierenden sowie einer Professorin wurden wir eingeladen, uns das Konzept des Unternehmens sowie dessen Umsetzung anzuschauen. Der Vorstand prahlte mit fantastischen Chancen und Möglichkeiten für Menschen, zeigte den Beteiligten den piekfeinen Imagefilm der Werkstätten und führte uns durch das riesige Gelände. Auf kritische Nachfragen konnte jedoch kaum angemessen reagiert werden und es wurde mit Gegenfragen argumentiert. So lag das Hauptaugenmerk auf den Bedingungen für Beschäftigte (Menschen, die dort arbeiten, werden Beschäftigte und nicht Arbeitnehmer*innen genannt – ähnlich wie das Jobcenter Klient*innen als Kund*innen betitelt). Zu keiner Zeit konnte begründet werden, warum dort angestellte Menschen nur knapp 200€ als eine Art Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten bekommen. Einziges Argument war, dass sie für den ersten Arbeitsmarkt „fit gemacht würden“ und noch Grundsicherungsleistungen bezögen. Weiterhin konnte nicht darauf eingegangen werden, welche Schritte dieses durchaus profitable Unternehmen mitsamt Angestellten (u.a. Sozialarbeiter*innen) in Zukunft unternehmen wird, um den Beschäftigten den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen, sich für eine Anpassung dieses Gehaltes einzusetzen oder die Quote der Menschen verbunden mit adäquaten und realistischen Förderungsmöglichkeiten, welche tatsächlich auf den ersten Arbeitsmarkt gelangen, zu erhöhen (nach Angaben eines Verantwortlichen lag diese bei „weniger als 10%, vielleicht sogar weniger als 5%“). Die Angehörigen der Profession passten sich somit an die Verhältnisse an, ohne diese in Frage zu stellen oder sich auf Menschenrechte und Menschenwürde zu berufen.

Damit einher trifft man auf die nächste Ambivalenz, nämlich die Förderung sozialer Projekte sowie der Sozialen Arbeit an sich. Durch die Bindung an die Trägerlandschaft ist es unmöglich eine bestmögliche Form der Hilfeleistung, zumindest auf das große Ganze gesehen, zu gewährleisten. Sicherlich kann je nach Anspruch individuell Hilfe geschehen, doch im Rahmen von Trägern und Verantwortlichen können keine grundlegenden Strukturen geändert und keine Reformen angestoßen werden. Auch Silvia Staub-Bernasconi beschreibt diese marktwirtschaftlichen Aspekte als eines der größten aufgetretenen Probleme der letzten Jahre.

Dieser Managerialismus hält Einzug in die Träger, wenn diese nur noch wirtschaftlich erfolgreich und somit auch prestigeträchtig agieren. Zur Folge hat dies die Abkapselung von der berufsethischen Professionalität zu Lasten der Klient*innen, da keine bestmögliche Hilfe durch Sozialarbeiter*innen mehr gewährt werden kann, wenn der Träger dies durch bspw. zeitliche Begrenzungen einschränkt. So werden aus Einrichtungen, welche ein Spektrum an Hilfe für Hilfsbedürftige Menschen anbieten sollen, Institutionen, welche streng bürokratisch, effizient (und dabei gleichzeitig vernachlässigend) sowie profitorientiert aufgestellt sind und dementsprechend handeln (vgl. Staub-Bernasconi 2019, S. 248 ff).

Dies wird am bereits erwähnten Beispiel einiger Kirchlicher Träger der Sozialen Arbeit deutlich. Somit werden Verbände wie Caritas oder die Diakonie zu 100% vom Staat finanziert, können aber unabhängig davon autonome Entscheidungen treffen, welche durchaus bedenklich angesehen werden sollten. Ausgerechnet ein Satiremagazin stellte zur Trennung von Staat und Kirche in Deutschland Recherchen an – mit erschreckenden Ergebnissen. So ist es der Caritas freigestellt, Angestellte aufgrund von Homosexualität oder Scheidung zu kündigen (vgl. ZDF 2022). Ebenfalls ist das Streikrecht in diesen Institutionen aufgehoben, womit das wohl wichtigste Standbein der Protest- und Reformmöglichkeit für Professionsangehörige wegbricht. Solange sich also Staat, Träger und weitere Verantwortliche über diese Missstände nicht im Klaren sind, kein ausreichender Druck von außen auf sie einwirkt und keine Handlungen erfolgen, ist und bleibt die Soziale Arbeit in Teilen ohnmächtig und muss sich fügen.

Aus diesen Szenarien lassen sich auch konkrete Gefahren ableiten. Versucht die Soziale Arbeit unabhängiger und politischer zu agieren, entgegen der Interessen von Verbänden und Trägern zu handeln um ein gesamtgesellschaftlich sozialeres Umfeld zu schaffen und die nötigen Rahmenbedingungen zu generieren, stellt sich die Frage, bis zu welchem Grad dies überhaupt möglich ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Durch eine mögliche Abkapselung von genannten Akteuren könnte eine finanzielle Notsituation entstehen, wenn nicht die nötigen Fördermittel durch bspw. den europäischen Sozialfonds oder private Spendengeber*innen generiert werden können und die Profession auch hier ohnmächtig wird.

Nevedita Prasad beschreibt weiterführend Szenarien, in welchen Angehörige von Menschenrechtsprofessionen in Kontakt mit bereits erwähnten besonders vulnerablen Gruppen gefährdet sind, selbst Menschenrechtsverletzungen zu begehen.

So kommt es bei dem Versuch, Sozialarbeitende für den Prozess von Abschiebungen zu gewinnen zu Konflikten mit dem internationalen Code of Ethics, also einem Konflikt mit Grundlage der Profession an sich (vgl. Prasad 2018, S. 42). Des Weiteren droht auch, dass solche Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der sozialarbeiterischen Tätigkeit weiter Einzug in der Praxis halten und sich legitimieren. Seien es unangekündigte Zimmerkontrollen von Klient*innen, das Melden von „Fehlverhalten“ an Behörden und damit verbundene Kürzungen von Sozialleistungen oder wie eben erwähnt die Beteiligung an Abschiebungsprozessen.

6.3 Zukunftsausblick

Die Frage, die sich als Grundlage für die Zukunftsaussichten der Sozialen Arbeit als global agierende und anerkannte Menschenrechtsprofession stellt ist, inwiefern diese nicht nur eine Realutopie darstellt. Kritiker*innen sagen diesbezüglich aus, dass die Profession lediglich auf dem Papier stattfindet. Weiterhin ist offen, inwiefern die Soziale Arbeit sich innerhalb ihrer drei Mandate entfalten und dementsprechend handeln kann, ohne dass ihr Handeln dabei blockiert oder behindert wird und ob die adäquate Umsetzung ihrer Ziele und Prämissen überhaupt realistisch ist, ohne dass sich Konflikte zwischen den Mandaten innerhalb der Profession ergeben. Außerdem müssen Menschenrechte immer wieder neu erkämpft und begründet werden, vor allem, weil die Geschichte immer wieder von den Rechten ausgeschlossene Menschen betitelt hat, seien es Frauen, Sklav*innen oder Kinder. Nach Christian Spatschek ist es demnach notwendig, dass „eine Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession sich an humanitären, demokratischen oder religiösen Idealen orientieren, die weit über den aktuellen Stand der Gesellschaft hinausreichen“ muss (Spatschek 2008, S. 8).

Die Herausforderung für die Soziale Arbeit besteht also darin, sich den Debatten um und für Menschenrechte zu stellen, diese aktiv zu beeinflussen sowie sich konkret zu positionieren. Dies kann nur durch die Förderung von Wissen über Menschenrechte, den Austausch über diese und damit verbundenen Konzepten, Forschungen und Erfahrungen, geschehen (vgl. Spatschek / Steckelberg S. 12 ff.).

Dieser Diskurs und die Beschäftigung mit der Menschenrechtsprofession als solche muss unbedingt mehr und breiter gefördert werden. Ein Beispiel dafür liefern drei Hochschulen in Berlin,

in welchen „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ als Masterstudiengang angeboten wird. Dies ermöglicht eine Spezialisierung der Fachkräfte auf ein immer größer werdendes sowie stets präsentenes Handlungs- und Aufgabenfeld innerhalb der Profession. Silvia Staub-Bernasconi bezeichnet diese Entwicklungen und die Aufnahme von Studiengängen, welche sich mit Menschenrechten beschäftigen als Meilensteine in der Entwicklung von Theorie und Praxis einem Interview mit Sabine Stövesand:

„Meilenstein ist natürlich der Start des ersten Studiengangs „Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession“ im Jahr 2002 in Berlin.

Und wie man heute feststellen kann, sind wir bis jetzt nicht ‚ausgetrocknet. [...] Ein dritter Meilenstein ist der Start eines Internationalen Masters „Social Work as a Human Rights Profession“ 2014 an der Alice-Salomon-Hochschule, an dessen inhaltlicher Planung ich mitwirkte. Die Studierenden kommen aus allen Weltregionen. Und in beiden Masterstudiengängen gibt es Projekte, die erfolgreich versucht haben und versuchen, das was ich als „Übersetzungsarbeit“ zur UNO-Menschenrechtserklärung bezeichne habe, an jenen kleinen Orten – „close to home“ – zu verwirklichen.“ (Staub-Bernasconi 2018, S. 63).

Die Etablierung der Sozialen Arbeit im Sinne einer Menschenrechtsprofession benötigt demnach auch den Strukturausbau innerhalb sowie außerhalb der Profession. Damit ist die unbedingte Weitervernetzung mit Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsaktivist*innen sowie der Anstoß für global gültige Maßstäbe im Sinne von Global Governance ein gemeinsam zu erreichendes Ziel. Die Entwicklung derzeitiger Konfliktsituationen sowie die Entstehung und Förderung sozialer Projekte und Organisationen spricht diesbezüglich für eine positiv verlaufende Zukunft.

Forderungen von vielen Angehörigen der Profession sollten unbedingt mehr Gehör geschenkt werden, grade wenn es um Dinge wie einen stärkeren Zusammenhalt innerhalb der Sozialen Arbeit, ein politisch motivierteres Handeln und dem sich Anschließen von beispielsweise Bürgerrechtsbewegungen oder auch Sozialen Bewegungen, welche einen positiven Einfluss auf Veränderungen und Reformen nehmen, geht.

Mit diesen Maßnahmen sollte und muss es gelingen, ein noch fundierteres Verständnis für Professionsangehörige aber auch Außenstehende zu schaffen, denn Menschenrechte sind nicht nur ein Handlungs- und Forschungsfeld für Soziale Berufe, sondern ein ethisch- und moralisches Konstrukt mit absoluter Gültigkeit für jeden Menschen. Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession muss absolut weiter Bestand haben, sich aber auch eigenständig weiterentwickeln und weniger den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen, um den Kern der Profession, nämlich dem Bearbeiten sozialer Probleme, dem Ausgleich von sozialen Ungleichheiten und eigene Soziale Strukturen zu schaffen, weiter Genüge zu tun und diese Themen konstruktiv und professionell bearbeiten zu können.

7 Resümee und Beantwortung der Fragestellung

Abschließend zu sagen ist, dass das komplexe Thema von Menschenrechten und der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zeitlos und essenziell wichtig für die moderne Gesellschaft ist. Auch im 21. Jahrhundert gibt es Menschenrechtsverletzungen, obgleich die entwickelte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eine immens wichtige Grundlage für viele Völkerbunde und Verfassungsartikel ist, ohne die es für viele Betroffene weiterhin keine Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben gäbe. Betrachtet man die kulturellen, sozialen und politischen Entwicklung der letzten 100 Jahre so kann man zu dem Schluss kommen, dass Konflikte, Krisen, Notsituationen, gesellschaftliche und soziale Probleme sowie Änderungen von Gegebenheiten, Machtpositionen, Umbrüchen und Änderungswünschen immer auch ein Nachdenken und Beeinflussen von Menschenrechtsideen als global gültiges Gut nach sich ziehen. Die historische Entwicklung zeigt, dass vor allem durch die Bekämpfung von Unrechtsverhältnissen, gegen Unterdrückung und das Aufbäumen gegen hierarchische, absolutistische Herrschaftsformen immer die Entwicklung und Verbesserung von Menschenrechten passieren kann. In der heutigen Zeit gibt es nicht weniger Konflikt- oder Unterdrückungssituationen. Immer noch sterben Geflüchtete an Landesgrenzen oder auf dem Meer, immer noch werden Menschen unterdrückt und ausgebeutet, immer noch gibt es bewaffnete Konflikte und Kriege in denen Menschen tagtäglich mit Notsituationen konfrontiert sind,

immer noch verkennt man die Menschenrechte als Realutopie, da es nicht genügend Apparate zum Erkennen, Ahnden und Verurteilen von Menschenrechtsverletzungen gibt. Diese Situationen, so schrecklich und verurteilenswert sie auch sein mögen, sind Grundlage für das Entstehen neuer Richtlinien und Gesetzgebungen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Entstehen von Sozial- und Zivilpakten, das Festschreiben von Menschenrechten in Verfassungen, das Stürzen von Regierungen, welche nicht im Sinne der Allgemeinheit handeln und die Bevölkerung unterdrücken sowie sanktionieren, die Entstehung internationaler Gerichtshöfe welche sich für den Menschen und gegen die Verletzung dessen Rechte einsetzen und die Präsenz sowie die Projekte, Leistungen, Recherchearbeit und Investigativjournalismus mit dem Ziel der Aufklärung von Nichtregierungsorganisationen sind wichtige Meilensteine in der Entwicklung der gesamten Menschheit.

In einer Welt, in der Korruption, Gleichgültigkeit, rechte Strukturen und Absolutismus erneut an Kraft gewinnen, kann die nötige Reaktion von Staatenverbunden, Regierungen, Institutionen, Organisationen, Professionen und Bewegungen nur ein gemeinsames Handeln sein.

Wenn es weiter gelingt Zusammenschlüsse zu fördern, die Gerichtsbarkeit global bindend zu gestalten sowie Handlungsspielräume flexibler werden zu lassen, kann eine neue Definition von Menschenrechten auch auf rechtlicher und anerkannter Basis entstehen und damit Unrechtsverhältnisse ablösen. Die Soziale Arbeit muss dazu ihren Teil beitragen, indem sie sich als Profession weiterentwickelt, aktiv Forschung betreibt, keine Konflikte und Debatten scheut und sich somit klar auf allen Ebenen im Sinne einer Menschenrechtsprofession und des selbst erteilten dritten Mandats positioniert. Somit können die notwendigen Folgehandlungen gemeinsam mit Vertreter*innen aus Politik, Wirtschaft, Bildung und der Justiz abgewogen und durchgesetzt werden.

Rückblickend soll nun der Frage nachgegangen werden, was die Soziale Arbeit tatsächlich leisten kann und muss, und welche Hürden sie dabei zu nehmen hat.

„Welche Chancen und Möglichkeiten hat die Soziale Arbeit als global agierende Menschenrechtsprofession hinsichtlich der Einhaltung, Umsetzung und Förderung von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit und mit welchen Herausforderungen sowie Problemen ist beziehungsweise wird sie konfrontiert?“

Diese Frage, zumindest ihr erster Teil, lässt sich schlichtweg nicht pauschal klar beantworten. Nicht nur die Soziale Arbeit, sondern auch die Idee (bzw. deren derzeitige Umsetzung) von Menschenrechten stößt immer wieder auf Kritik. Die Herausforderungen und die Probleme, welche ihr bei der Umsetzung und dem Agieren als Menschenrechtsprofession im Wege stehen, sind klar benannt worden. Diese sind jedoch nicht allein auf Professionsebene intern oder in kleinem Rahmen lösbar, sondern fordern ein Umdenken und nachhaltiges Handeln von Regierungsapparaten zum Vorteil der Menschen. Da diese Probleme und Hürden auch nicht neu oder kurzweilig sind, sich jedoch kaum Änderungen in den letzten Jahren feststellen lassen, scheint dies nur allzu utopisch. Es ist erneut Silvia Staub-Bernasconi, welche mit einem Zitat von Manfred Kappler auf die Problematik dieser Idee der „guten Sozialarbeit“ aufmerksam macht:

„[...] die Menschenrechte als politische und soziale Rechte in der Sozialen Arbeit selbst zu verwirklichen, sie als Maßstab für die eigene Praxis und für die eigene Theorie zu begreifen, sie als essentiell für das berufliche Selbstverständnis in den Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit zu vertreten. Damit das gelingen kann, muss die legitimierende Selbstverortung (der Sozialen Arbeit, StB) als per se auf der Seite des Guten, Humanen, des Helfenden sich befindend, aufgegeben werden. Dazu hilft eine schonungslose Auseinandersetzung mit der Berufsgeschichte, die zeigt, dass die Soziale Arbeit in ihren Ursprüngen und ihrem Verlauf und in wesentlichen Teilen bis heute immer wieder die Menschenrechte, die Menschenwürde missachtet und aktiv verletzt hat, bis hin zur flächendeckenden Beteiligung an der menschenverachtenden NS-Bevölkerungspolitik.“ (vgl. Staub-Bernasconi 2019, S. 65 zit. Nach Kappler 2008, S. 37).

Dieses Beispiel aus der Kritischen Sozialen Arbeit soll jedoch nicht maßgebend für künftige Entwicklungen sein. Einige weitere Punkte von Staub-Bernasconi die dieses Problem angehen sollen, wie bspw. das Diskutieren und Debattieren über philosophische, ethische und rechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit, lassen die Profession jedoch wieder nur als auf dem Papier vorhandene Utopie erscheinen, welche zwar nachdenkend und anregend, jedoch nicht aktiv und eingreifend agieren kann (vgl. Staub-Bernasconi 2018, S. 66).

Jedoch sind auch greifbare und praktisch umsetzbare Ideen und Möglichkeiten vorhanden, um der Profession und den Menschenrechten mehr Gewichtung zu verleihen. So wurden bereits die Zusammenschlüsse, vor allem professionsübergreifend angeführt, um mit mehr Mitteln, mehr Menschen und mehr Möglichkeiten in den Prozess der konkreten Handlungen einzutauchen. Auch Staub-Bernasconi sieht hier die Chance, dass die Soziale Arbeit als eine eher kritische Profession im Sinne von Theorien, Gesellschaftsstrukturen und Machtverhältnissen durchaus im Stande ist, sich weiterhin global für Menschenrechte zu engagieren. Somit wird auch der Aspekt der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorgehoben, in welcher zusammen anstatt gegeneinander gearbeitet und diskutiert werden müsse (vgl. Staub-Bernasconi 2018, S. 66 ff.). Damit einhergehend folgt auch der Aufruf nach mehr professionsbezogener Zivilcourage von Professionsangehörigen, sowie der klaren Positionierung der Sozialen Arbeit.

Wie bereits erwähnt können strukturelle und gesellschaftliche Änderungen, wenn es keine Zusammenarbeit sowie die nötigen Denkanstöße, verbunden mit deutlichem Nachdruck durch die Profession gibt, weder eingeleitet noch umgesetzt werden.

Die Menschenrechte als Handlungs-, Professions-, sowie Mandatsgrundlage sollten weiterhin vermehrt Einzug in den Bildungsweg von Sozialarbeiter*innen halten und nicht nur einen (wählbaren) Zusatzpunkt im Verlauf des Studiums darstellen (vgl. ebd.). Wird dies mehr und mehr in den „jüngeren“ Generationen von Professionsangehörigen, angefangen bei der geschichtlichen Entwicklung Sozialer Arbeit und Menschenrechten sowie Konfliktpotenzialen damals wie heute, etabliert, so lässt sich ein umfassenderes Verständnis und die nötige Kritikfähigkeit gegenüber gesellschaftlichen, hierarchischen, aber auch inner- und interprofessionellen Problemen und Gegebenheiten entwickeln. Demnach hat die Soziale Arbeit sehr wohl einige Chancen als Menschenrechtsprofession tatsächlich im Sinne von Menschenrechten zu agieren, jedoch setzt dies auch einiges an Engagement, Mut und Arbeit voraus.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass die Soziale Arbeit, wenn sie es schafft ihre Baustellen ernst zu nehmen und zu bearbeiten, in der Lage ist, durchaus die in der Definition festgehaltenen Ziele umzusetzen. Die Aufgaben Sozialer Arbeit, nämlich die Förderung des sozialen Wandels, das Lösen von Problemen in menschlichen sowie zwischenmenschlichen Beziehungen sowie Menschen zu stärken, zu empowern und zu befreien,

um das generelle Wohlbefinden zu verbessern und dabei immer im Sinne sozialer Gerechtigkeit sowie den Menschenrechten zu agieren, kann nur durch die Minderung oder Beseitigung aktueller Problemlagen innerhalb sowie außerhalb der Profession gelingen. Dabei ist es unerlässlich dem anhaltenden Fachkräftemangel entgegenzutreten und gezielt mehr Professionsangehörige spezieller in Sachen Recht, Geschichte und mandatsübergreifenden Aktionen auszubilden. Ebenfalls muss die Profession ein breit gefächertes, niedrighschwelliges Angebot mitsamt Zugang zu Menschenrechten für von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen entwickeln, damit vulnerable Gruppen auch über ihre Rechte informiert sind und sich im Rahmen dieser bewegen können. Durch die Einflüsse von Sozialarbeiter*innen als Akteure für die Menschenrechte liegt es ebenso an ihnen Diskurse und Debatten zu fördern sowie für möglichst viele zugänglich und partizipativ zu gestalten.

Dies kann nur durch Spezialisierung sowie Aufklärungsarbeit auf allen Ebenen der Gesellschaft geschehen und muss vor allem an gesellschaftliche Führungsorgane weitergetragen werden. Das Hauptaugenmerk muss in den nächsten Jahren unbedingt auf das Etablieren der Idee von Menschenrechten sowie deren Umsetzung im Studium als auch in weiterführenden Seminaren, Tagungen und Veranstaltungen gelegt werden, damit diese allgemein gültigen Rechte weiterentwickelt, verinnerlicht und schließlich praktisch eingefordert und umgesetzt werden, damit sie weiterhin als Handlungsgrundlage für die Profession dienen können. Dabei muss vor allem die praktische Beteiligung von Sozialarbeiter*innen auf allen Ebenen stattfinden. Es reicht schlichtweg nicht zu debattieren, kritische Aufsätze zu schreiben oder mit gleichgesinnten oder auch interdisziplinär zu fachsimpeln, denn so bleiben die Menschenrechte und die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession eben nur eine Realutopie, eine auf dem Papier aber nicht real stattfindende Profession in diesem Sinne. Wenn das Abkapseln und Auflehnen gegen vorhandene Strukturen, das kritische Betrachten von Positionen sowie Ethikvorstellungen und der Anstoß für neue Strukturen, Reformen und Umsetzungsmöglichkeiten gelingen kann, so kann sich auch die Soziale Arbeit weiterhin als Menschenrechtsprofession rühmen, da sie tatsächlich im Interesse der Menschen weltweit aktiv tätig wird.

Das Aufmerksam machen auf weltweite Verstöße gegen Menschenrechte und das Umstrukturieren von derzeitig ambivalenten Systemen (bspw. Asylrecht vs. Menschenrecht) sowie das Erweitern der Möglichkeiten von Institutionen,

NGOs, internationalen Gerichtshöfen und das Fördern von global und professionsübergreifender Politik und Handlungsmöglichkeiten muss demnach oberste Prämisse sein. Dies muss ebenso Einzug in die Köpfe der derzeitigen und zukünftigen Professionsangehörigen sowie allen Organen des gesellschaftlichen Zusammenlebens finden, damit der Mensch, ganz nach der Definition von Menschenwürde und Menschenrechten, das Menschsein als Grundlage für freies, selbstgestaltetes, gerechtes und gleiches Leben nutzen kann.

8 Literaturverzeichnis

Amnesty International (2022): Amnesty Report 2021/2022 – Länderreport China. URL: <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/amnesty-report/jahre/2021/laenderbericht-china> [Stand 23.01.2023]

Amnesty International (2022): Amnesty Report 2021/2022 – Vereinigte Staaten von Amerika. URL: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/usa-2021> [Stand 23.01.2023]

Amnesty International (2022): "GUANTÁNAMO BLEIBT EIN SYMBOL DER GROBEN MISS-ACHTUNG VON VÖLKER- UND MENSCHENRECHT". URL: <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/guantanamo-film-screening-murat-kurnaz-grusswort-markus-beeko> [Stand 25.06.2023]

Amnesty International (2013): Ein Jahrzehnt der Menschenrechtsverletzungen. URL: <https://www.amnesty.ch/de/laender/naher-osten-nordafrika/irak/dok/2013/ein-jahrzehnt-der-menschenrechtsverletzungen> [Stand 25.06.2023]

Aristoteles: Politik – Buch VII. Ohne Ortsangabe, 350 v. Chr.

ATD Fourth World: Who we are. URL: <https://www.atd-fourthworld.org/who-we-are/> [Stand 25.06.2023]

Bundesministerium der Justiz: Menschenrechte – Begriff und Geschichte. URL: https://www.bmj.de/DE/Themen/Menschenrechte/BegriffGeschichte/BegriffGeschichte_node.html [Stand 25.06.2023]

Dercz, Magdalena: Freiwillige versorgen Flüchtlinge an polnisch-belarussischer Grenze mit Hilfsgütern. Frankfurt, 2021, URL: <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2021/10/polen-fluechtlinge-umgang-caritas-grenzschutz.html> [Stand: 05.02.2022]

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. URL: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [Stand 23.01.2023]

Deutsches Institut für Menschenrechte: Was sind Menschenrechte. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung/was-sind-menschenrechte> [Stand 25.06.2023]

De La Rosa, Sybille / Schubert, Sophia / Zapf, Holger: Transkulturelle Politische Theorie. Eine Einführung. Springer VS: Wiesbaden 2016

Dupré, Ben: 50 Schlüsselideen – Politik. Springer Verlag: Berlin, Heidelberg, 2013

Epping, Volker: Grundrechte - 8. Auflage. Springer Verlag: Berlin, Heidelberg 2019

Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Verlag Ferdinand Schöningh: Paderborn 2004

Frontex: Was ist Frontex. URL: <https://frontex.europa.eu/de/> [Stand 50.06.2023]

Good Impact (2022): So kannst du den Menschen in Moria helfen. URL: <https://goodimpact.eu/ratgeber/so-kannst-du-den-menschen-in-moria-helfen> [Stand 25.06.2023]

Hamm, Brigitte: Menschenrechte – Ein Grundlagenbuch. Verlag Leske + Budrich, Opladen, 2003

Huber, Ernst Rudolf: Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851-1918, Kohlhammer Verlag: Stuttgart, 1964

Human Rights Watch (2022): Frontex-Reform notwendig, um Menschenrechte zu schützen. URL: <https://www.hrw.org/de/news/2022/05/06/frontex-reform-notwendig-um-menschenrechte-zu-schuetzen> [Stand 25.06.2023]

Ife, Jim: Social Work and Human Rights – The „Human“, the „Social“ and the Collapse of Modernity. In: Spatschek, Christian/Steckelberg, Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto 2018, S. 21-35.

International Federation of Social Workers (2014): Global Definition of Social Work. URL: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> [Stand 25.06.2023]

Jefferson, T. (1776). The Declaration of Independence. Online unter: <https://usa.usembassy.de/etexts/gov/unabhaengigkeit.pdf> [Stand 25.06.2023]

Kappeler, Manfred: Die Menschenrechte in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche 107, S. 33-45: Soziale Arbeit und Menschenrechte. Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster 2008

Landesarbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe Mali e.V.: Mande Charta. Die älteste Erklärung grundlegender Menschenrechte. URL: <https://www.lag-malihilfe.de/ueber-mali/mande-charta> [Stand 25.06.2023]

LpB - Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Der Irak Krieg 2003. URL: <https://www.lpb-bw.de/irak-krieg> [Stand 25.06.2023]

LpB - Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2022): Menschenrechtsverletzungen. URL: <https://www.lpb-bw.de/menschenrechtsverletzungen> [Stand 25.06.2023]

Lernhelfer: Entwicklung der Menschenrechte. URL: <https://www.lernhelfer.de/schuelerlexikon/politikwirtschaft/artikel/entwicklung-der-menschenrechte> [Stand 25.03.2023]

Mührel, Eric / Birgmeier, Bernd: Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Springer VS: Wiesbaden 2013

Prasad, Nevedita: Menschenrechte als Bezugs- und Orientierungsrahmen und die Nutzung des UN-Menschenrechtsschutzsystems als Handlungsmethode in der Sozialen Arbeit – am Beispiel von Hausangestellten von Diplomat_innen. In: Mührel, Eric / Birgmeier, Bernd: Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Springer VS: Wiesbaden 2013, S. 245 – 259

Prasad, Nevedita: Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatschek, Christian/Steckelberg, Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto 2018, S. 37 - 54

Sommer, Gert / Stellmacher, Jost: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2009

Spatschek, Christian / Steckelberg, Claudia: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto 2018

Spatschek, Christian: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eines professionellen Konzeptes. In: Sozial Extra 32, S. 6–9: Beruf und Qualifikation. Springer VS: Wiesbaden 2008

Spiegel Ausland (2019): Folter und Vergewaltigung. Darum gehen Libyens Milizen immer brutaler gegen Migranten vor. URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/libyen-studie-belegt-folter-und-vergewaltigung-von-fluechtlingen-a-1259372.html> [Stand 25.06.2303]

Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenrechte in der Sozialen Arbeit – Ein Papiertiger? In: Spatschek / Steckelberg (Hrsg.): : Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Verlag Barbara Budrich: Opladen, Berlin, Toronto 2018 S. 55 – 69

- Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Verlag Barbara Budrich, Opladen: Berlin, Toronto 2019
- Staub-Bernasconi, S.: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In: F. Stimmer (Hrsg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. Oldenbourg Verlag: München und Wien 2000, S. 626-632
- The U.S. National Archives and Records Administration (2016): America's Founding Documents. The Virginia Declaration of Rights. URL: <https://www.archives.gov/founding-docs/virginia-declaration-of-rights> [Stand 25.06.2023]
- UN-Vollversammlung. (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (217 [III] A). Paris.
- Vereinte Nationen: Die Charta der Vereinten Nationen. URL: <https://unric.org/de/charta/> [Stand 25.06.2023]
- Vereinte Nationen: Die Entwicklung der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. URL: <https://unric.org/de/entwicklung-mitgliedschaft/> [Stand 25.06.2023]
- Who's Who – The People Lexicon: Nelson Mandela. URL: <https://whoswho.de/bio/nelson-mandela.html> [Stand 25.06.2023]
- ZDF (2022): Die Trennung von Staat und Kirche. URL: <https://www.zdf.de/comedy/heute-show/what-the-fakt-till-to-go-kirche-privilegien-laizismus-arbeitsrecht-kirchensteuer-austritt-missbrauch-102.html> [Stand 25.06.2023]

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken habe ich als solche kenntlich gemacht.

Prillwitz, 26.06.2023

Lutz Orzechowski